

# ZÜSSOWER AMTSBLATT

## BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow  
und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin,  
Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg,  
Ziethen und Züssow



Jahrgang 19

Donnerstag, den 9. März 2023

Nummer 03

## Endlich wieder Helau! Faschingszeit im Amtsbereich



den Artikel finden Sie auf Seite 47

„Amtliches Bekanntmachungsblatt“ - kostenlos

## Inhaltsverzeichnis

### Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow

1. Öffnungszeiten des Amtes	3
2. Sprechzeiten der Amtsvorsteherin und der Bürgermeister/-innen	3
3. Erreichbarkeit der Mitarbeiter/-innen des Amtes	4
4. Öffnungszeiten der Bibliotheken	5
5. Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Züssow	6
6. Sitzungstermine	6
7. Hinweis zur Übermittlung elektronischer Dokumente an das Amt Züssow per E-Mail	6
8. Bürgersprechstunde mit dem Landrat	6

### Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden

1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Bandelin vom 26.01.2023	7
2. Bekanntmachung der Gemeinde Bandelin: Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Bandelin- Süd “	8
3. Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Bandelin	9
4. Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Gribow	10
5. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Groß Kiesow für das Haushaltsjahr 2023 (Hebesatzsatzung)	12
6. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Groß Kiesow (Zweitwohnungssteuersatzung)	12
7. Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Polzin vom 06.02.2023	14
8. Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Polzin für das Haushaltsjahr 2023	14
9. Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Groß Polzin	15
10. Beschlüsse der Stadtvertretung Gützkow vom 02.02.2023	17
11. Bekanntmachung der Stadt Gützkow – Bebauungsplan Nr. 16 „Netto-Markt an der Greifswalder Straße“	21
12. Bekanntmachung der Stadt Gützkow über die Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes i. V. m. Bebauungsplan Nr. 16 „Netto-Markt an der Greifswalder Straße“	22
13. Bekanntmachung der Stadt Gützkow über den Vorentwurf und die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohngebiet Seeblick II“	23
14. Bekanntmachung der Stadt Gützkow über den Vorentwurf und die Auslegung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“	24
15. Bekanntmachung der Stadt Gützkow über den Vorentwurf und die Auslegung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow i.V.m. der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“	26
16. Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Stadt Gützkow	28
17. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Gützkow mit den dazugehörigen Ortsteilen	29
18. Beschlüsse der Gemeindevertretung Karlsburg vom 07.02.2023	31
19. Haushaltssatzung der Gemeinde Karlsburg für das Haushaltsjahr 2023	32
20. Beschlüsse der Gemeindevertretung Klein Bünzow vom 30.01.2023	33

21. Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Klein Bünzow	34
22. Beschlüsse der Gemeindevertretung Murchin vom 06.02.2023	35
23. Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Murchin	35
24. Beschlüsse der Gemeindevertretung Rubkow vom 25.01.2023	37
25. Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Rubkow	38
26. Haushaltssatzung der Gemeinde Schmatzin für das Haushaltsjahr 2023	39
27. Beschlüsse der Gemeindevertretung Wrangelsburg vom 19.01.2023	40
28. Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Wrangelsburg	42
29. Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Wrangelsburg	43
30. Beschlüsse der Gemeindevertretung Ziethen vom 31.01.2023	43
31. Haushaltssatzung der Gemeinde Züssow für das Haushaltsjahr 2023	44
32. Spendenaufruf der Gemeinde Züssow	46

### Wir gratulieren 46

### Schulen und Kita

1. Die spielerische Entdeckung der virtuellen Welt der Medien und des QR-Codes in der Klasse 2b der Grundschule Züssow	46
2. Fasching in der ev. Kita Benjamin	47
3. Oster - & Frühlingmarkt in der Kita Tausendfüßler	47
4. In der Kita Züssow ist was los	47
5. Flohmarkt in der Kita Bummi	48

### Kultur und Sport

1. Frühlingmarkt Dargezin	48
2. Schützen-Compagnie Gützkow – Tag der offenen Tür	49
3. Frühlingfest in Krebsow	49
4. Kino in Krebsow	49
5. Chris Jarrett in Libnow	49
6. Workshops und Veranstaltungen in der Scheune 27 Krebsow	50
7. Veranstaltungen der Volkssolidarität Karlsburg	51
8. Flohmarkt in Ranzin	51
9. Laternenumzug	51
10. Schmerztherapie nach Liebscher & Bracht - Vortrag mit Philipp Wisotzki	51
11. SV Gützkow - Mitgliederversammlung	51
12. Nachruf Jürgen Endtmann	52

### Kirchennachrichten

1. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow – Schlatkow – Ziethen	52
2. Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow – Ranzin – Zarnekow	55

### Weitere Informationen und Bekanntmachungen

1. Versammlung der Jagdgenossenschaft Karlsburg	56
2. Versammlung der Jagdgenossenschaft Lüssow	56
3. Versammlung der Jagdgenossenschaft Wrangelsburg	56
4. WBV „Ryck-Ziese“ - Verbandsschau	56

Die nächste Ausgabe des **Züssower Amtsblattes** erscheint am **Mittwoch, dem 12.04.2023**

Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetermin im Amt Züssow, Zentrale Verwaltung) ist der 29.03.2023.

## Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow

### Sprechzeiten des Amtes Züssow

#### Bürgerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow

Dienstag 08:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr  
 Donnerstag 08:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr  
 Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

#### Liebe Bürgerinnen und Bürger,

für den Besucherverkehr wird die bürgerfreundliche **Terminvergabe** weitergeführt.

Für alle Verwaltungsleistungen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **telefonisch**, per **E-Mail** oder **Brief**

erreichbar.

Die Kontaktdaten (Telefonnummern, E-Mailadressen) finden Sie im **Züssower Amtsblatt** oder auf der **Homepage** des Amtes unter <https://www.amt-zuessow.de/Amt-Zuessow/Verwaltung/> oder unter dem aufgedruckten QR-Code.



Züssow, im Mai 2022

Jutta Dinse  
 Amtsvorsteherin

Sandra Jantz  
 Leitende Verwaltungsbeamtin

### Sprechzeiten und Kontaktdaten der Amtsvorsteherin

Nach telefonischer Vereinbarung

unter 038355 643-160

E-Mail: [j.dinse@amt-zuessow.de](mailto:j.dinse@amt-zuessow.de)

Postanschrift Amtsvorsteherin:

Amt Züssow

Dorfstraße 6

17495 Züssow

### Sprechzeiten und Kontaktdaten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Postanschrift der Bürgermeister/innen:

Gemeinde (Name der Gemeinde)

Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Gemeinde/ Stadt	Bürgermeister	Wochentag/Kontaktdaten	Zeit	Ort
Bandelin	Jana von Behren	1. Donnerstag im Monat und nach Vereinbarung Tel.: 01523 8782483 <a href="mailto:bgm.bandelin@amt-zuessow.de">bgm.bandelin@amt-zuessow.de</a>	18:00 - 19:00 Uhr	Gemeinderaum, Bandelin, Heckenweg 21 B
Gribow	Thomas Peterson	von Montag bis Freitag Tel.: 0170 5045438 <a href="mailto:bgm.gribow@amt-zuessow.de">bgm.gribow@amt-zuessow.de</a>	09:00 - 18:00 Uhr	
Groß Kiesow	Dr. Astrid Zschesche	nach Vereinbarung unter Tel.: 0176 43505910 <a href="mailto:bgm.grosskiesow@amt-zuessow.de">bgm.grosskiesow@amt-zuessow.de</a>		
Groß Polzin	Sebastian Hornburg	1. Donnerstag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel.: 03836 202183 <a href="mailto:bgm.grosspolzin@amt-zuessow.de">bgm.grosspolzin@amt-zuessow.de</a>	18:00 - 19:00 Uhr	Gemeinderaum in Quilow (ehemaliger Konsum)
Gützkow	Jutta Dinse	Dienstag, Tel.: 0172 3111265 <a href="mailto:bgm.guetzkow@amt-zuessow.de">bgm.guetzkow@amt-zuessow.de</a>	16:00 - 18:00 Uhr	im Rathaus Gützkow
Karlsburg	Mathias Bartoszewski	1. und 3. Dienstag	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, Lühmannsdorf
		2. und 4. Dienstag <a href="mailto:bgm.karlsburg@amt-zuessow.de">bgm.karlsburg@amt-zuessow.de</a>	17:00 - 18:00 Uhr	Haus der Gemeinde, Schulstraße 27 A, Karlsburg
Klein Bünzow	Karl Jürgens	1. Dienstag im Monat, Tel.: 0170 4685575 <a href="mailto:bgm.kleinbuenzow@amt-zuessow.de">bgm.kleinbuenzow@amt-zuessow.de</a>	16:00 - 17:00 Uhr	Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow
Murchin	Peter Dinse	Dienstag oder nach Vereinbarung Tel.: 03971 258867 <a href="mailto:bgm.murchin@amt-zuessow.de">bgm.murchin@amt-zuessow.de</a>	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Murchin, Dorfstraße 50

Rubkow	Holger Wendt	Nach Vereinbarung unter Tel.: 0170 2910807 bgm.rubkow@amt-zuessow.de		
Schmatzin	Jan-Henrik Hempel	Nach Vereinbarung unter Tel.: 0175 1661003 bgm.schmatzin@amt-zuessow.de		
Wrangelsburg	Paul Juds	2. und 4. Freitag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel.: 0160 8304020 bgm.wrangelsburg@amt-zuessow.de	16:30 - 17:00 Uhr	Bürocontainer Wrangelsburg, Schlossplatz 6
Ziethen	Werner Schmoldt	1. und letzten Montag im Monat oder nach tel. Vereinbarung (Tel.: 03971 833526 oder Tel.: 0151 72117159) bgm.ziethen@amt-zuessow.de	16:30 - 17:30 Uhr	Bürgermeisterzimmer in Ziethen
Züssow	Jörg Buchholz	3. Dienstag im Monat bgm.zuessow@amt-zuessow.de	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeinderaum Schulstr. 1, Züssow

## Erreichbarkeit der Ortsvorsteher der Gemeinde Karlsburg

### Ortsteil Karlsburg:

Ortsvorsteher: Christoph Hasenbank 0160 2449977 Mo. - Fr.  
c.hasenbank@gmx.de

Stellvertreter: Marion Wilke

### Ortsteil Lühhansdorf:

Ortsvorsteher: Sylvia Boldt 038355 12886 Mo. - Fr. (Anrufbeantworter ist geschaltet)  
Stellvertreter: Kati Vilbrandt 0162 1092083 Mo. - Fr.

## Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

### Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB)

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

LVB	Frau Jantz		s.jantz@amt-zuessow.de
Sekretariat Amtsvorsteherin/LVB	Frau Garbe	038355 643-160	i.garbe@amt-zuessow.de

### Fachbereich Zentrale Verwaltung

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Frau Witschel	038355 643-121	b.witschel@amt-zuessow.de
Zentrale Servicestelle für Gremien	Frau Schwärig	038355 643-112	k.schwaerig@amt-zuessow.de
Verwaltungsorganisation	Frau Witschel	038355 643-121	b.witschel@amt-zuessow.de
Personalverwaltung	Frau Winkler	038355 643-114	c.winkler@amt-zuessow.de
Personalangelegenheiten	Frau Ehrhardt	038355 643-115	k.ehrhardt@amt-zuessow.de
Informationstechnik	Herr Habeck	038355 643-123	a.habeck@amt-zuessow.de
Informationstechnik	Herr Onemichl	038355 643-124	m.onemichl@amt-zuessow.de
Wahlen/Sonstige Zentrale Dienste/ Homepage	Herr Gumprecht	038355 643-111	p.gumprecht@amt-zuessow.de
Sonstige Zentrale Dienste/Gremien/ Amtsblatt	Frau Tramp	038355 643-120	j.tramp@amt-zuessow.de

### Stabstelle:

Zentrale Steuerung und Controlling	Frau Kloker	038355 643-332	r.kloker@amt-zuessow.de
------------------------------------	-------------	----------------	-------------------------

### Fachbereich Finanzen

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Frau Ploetz	038355 643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Beiträge	Herr Kraffzig	038355 643-313	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Abgaben/Steuern	Herr Krüger	038355 643-337	o.krueger@amt-zuessow.de
Abgaben/Steuern	Herr Nuelken	038355 643-312	l.nuelken@amt-zuessow.de
Abgaben/Steuern	Frau Rogge	038355 643-344	d.rogge@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Frau Turski	038355 643-342	u.turski@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Frau Göritz	038355 643-318	m.goeritz@amt-zuessow.de

Kassenleitung	Frau Henkel	038355 643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Kasse	Frau Legat	038355 643-338	a.legat@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Frau Krüger	038355 643-336	a.krueger@amt-zuessow.de

### Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement

Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Herr Saß	038355 643-218	r.sass@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau/Vergabe	Herr Braun	038355 643-227	m.braun@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau	Frau Reishaus	038355 643-226	b.reishaus@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau	Frau Schult	038355 643-220	k.schult@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau/Gebäude-/ Grundstücksmanagement	Herr Kruse	038355 643-229	e.kruse@amt-zuessow.de
Bauleitplanung/Bauordnung	Frau Gurr	038355 643-216	s.gurr@amt-zuessow.de
Bauleitplanung/Bauordnung	Frau Schulz	038355 643-224	s.schulz@amt-zuessow.de
Straßenwesen/Bäume	Herr Gebhardt	038355 643-217	m.gebhardt@amt-zuessow.de
Straßenwesen/Bäume	Herr Schmidt	038355 643-221	h.schmidt@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Frau Eberhardt	038355 643-215	k.eberhardt@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Frau Wegner	038355 643-212	c.wegner@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Friedhofswesen	Frau Klötting	038355 643-222	l.kloeting@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Pachten	Frau Schlotmann	038355 643-213	m.schlotmann@amt-zuessow.de

### Fachbereich Bürgerdienste

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Frau Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Gützkow			
Einwohnermeldewesen/Wohngeld	Frau Schmidt	038355 643-223	s.schmidt@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Gützkow			
Einwohnermeldewesen/Wohngeld	Frau Stöhr	038355 643-225	p.stoehr@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Gützkow			
Wohngeld	Frau Brauer	038355 643-219	s.brauer@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Ziethen			
Einwohnermeldewesen	Frau Mauritz	038355 643-324	m.mauritz@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Züssow			
Einwohnermeldewesen	Frau Zeising	038355 643-127	p.zeising@amt-zuessow.de
Öffentliche Sicherheit und Ordnung/ Wild- und Jagdschaden/Schiedsstelle	Herr Geetz	038355 643-330	k.geetz@amt-zuessow.de
Brandschutz/Gewerbe	Herr Reichel	038355 643-331	a.reichel@amt-zuessow.de
Brandschutz	Herr Krohn	038355 643-325	m.krohn@amt-zuessow.de
Standesamt	Frau Illig	038355 643-327	d.illig@amt-zuessow.de
Schulverwaltung/Kita	Frau Daubitz	038355 643-311	j.daubitz@amt-zuessow.de
Faxanschluss Gützkow		038353 611-10	
Faxanschluss Ziethen		03971 2081-20	
Faxanschluss Züssow		038355 643-99	
E-Mail			info@amt-zuessow.de

## Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow

Tel.: 038353 50622

Donnerstag: 14:00 - 17:00 Uhr

## Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr im Haus der Gemeinde in Karlsburg

## Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

Dienstag, 21.02.2023 15:15 - 17:00 Uhr

Dienstag, 14.03.2023 15:15 - 17:00 Uhr

## Öffnungszeiten der Vereinsbibliothek „Pommerscher Greif“

Die Bibliothek ist Ende November 2022 in die Alte Universitätsbibliothek Greifswald, Rubenowstraße 4 umgezogen. In Züssow befindet sich bis Ende Oktober noch das Vereinsarchiv.

Dieses öffnet turnusmäßig an jedem dritten Samstag im Monat von 10:00 - 16:00 Uhr und für Einzelbesuche nach Vereinbarung mit den Betreuern.

Abweichungen auf Grund von Feiertagen oder anderen Veranstaltungen sind möglich.

Informationen zu den Öffnungszeiten finden Sie auf der Internetseite des Vereins: <http://www.pommerscher-greif.de/vereinsbibliothek.html>

### Öffnungstage 2023

**Bitte setzen Sie sich zur Sicherheit vorab mit der Bibliotheksbetreuung in Verbindung.**

16. März, 15. April, 20. Mai, 17. Juni, 15. Juli, 12. August, 16. September, 21. Oktober

### Anschrift:

Bibliothek des Pommerschen Greif e. V.  
Gustav-Jahn-Straße 10 (Brüderhaus), 17495 Züssow

### Kontakt:

Tel.: 038355 160166 bzw. 03834 842747  
E-Mail: [bibliothek@pommerscher-greif.de](mailto:bibliothek@pommerscher-greif.de)

## Neu in der Bibliothek Karlsburg

### Was dein Gesicht verrät

Wie wir unsere Mimik und verborgene Körpersignale entschlüsseln  
Menschen lesen, verborgene Signale entschlüsseln

Sagt er die Wahrheit? Wird sie mich wirklich anrufen? Was denken die Kollegen über mich? Ist meine Partnerin noch glücklich oder steht unsere Liebe vor dem Aus? Wer möchte nicht mal hinter die Fassade schauen und wissen, was in den Köpfen anderer Menschen vorgeht, was sie denken und wie sie wirklich fühlen. Nichts ist so spannend wie Menschen zu „lesen“ - nonverbale Signale in Mimik und Körpersprache bei sich und anderen zu entschlüsseln und so seine Mitmenschen und sich selbst besser zu verstehen. In Zeiten der Online-Kommunikation, in der wir uns z.B. ständig selbst in Videokonferenzen sehen, nimmt dieses Bedürfnis und der Wunsch, sich der eigenen Wirkung bewusst zu sein, enorm zu.

Dirk Eilert, Top-Experte und Leiter der Eilert-Akademie, führt in seinem Buch durch alle relevanten Körpersprache-Themen und erzählt anschaulich seine kniffligsten, ungewöhnlichsten und berühmtesten Analyse-Fälle: Als Experte für die Presse, Gutachter für Banken, Berater und Coach für u.a. Polizei und Justiz, nicht zuletzt als Sparringspartner von Sebastian Fitzek bei seinem Thriller „Mimik“ - über den alles entscheidenden Augenblick...



## Sprechzeit der Schiedsstelle des Amtes Züssow

Schiedsman: Herr Lorenz Bußmann  
Stellvertretung: Herr Marian Schoknecht und  
Herr Alf Hänle  
E-Mail: [schiedsstelle@amt-zuessow.de](mailto:schiedsstelle@amt-zuessow.de)

Telefon: 038355/643-163 (nur während der Sprechzeit)  
Wochentag/Monat: 1. Dienstag im Monat  
Zeit: 17:00-18:00 Uhr  
Ort: Amtsgebäude Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

oder nach Vereinbarung. Auf Wunsch sind Termine im Bürgerbüro Ziethen möglich.

## Sitzungstermine

09.03.2023 Gemeindevertretung Bandelin  
13.03.2023 Gemeindevertretung Groß Kiesow  
16.03.2023 Gemeindevertretung Züssow  
27.03.2023 Gemeindevertretung Groß Polzin

Informationen: [www.amt-zuessow.de/gremien](http://www.amt-zuessow.de/gremien)

## Hinweis zur Übermittlung elektronischer Dokumente an das Amt Züssow per E-Mail

Im E-Mail-Kontakt sind Anhänge nur noch als PDF-Format (ohne aktive Inhalte) oder als Bilddatei (jpg) zulässig.

Alle anderen Anhänge (ausführbare Dateien, Microsoft-Office-Dateien (z. B. Word, Excel, Powerpoint), Archive und passwortgeschützte Dateien) werden abgewiesen und Ihre E-Mail wird dem Amt nicht zugestellt. Sie erhalten hierüber eine Informations-E-Mail (von [Administrator@amt-zuessow.de](mailto:Administrator@amt-zuessow.de), noSpam Proxy - E-Mail-Zustellung fehlgeschlagen) mit der Bitte, Ihre E-Mail im zulässigen Format erneut zu übermitteln.

Wir bitten um Ihr Verständnis für diese Maßnahme, die leider aus IT-Sicherheitsgründen erforderlich ist

## Bürgersprechstunde mit dem Landrat

Bürgerinnen und Bürger des Amtsbereichs Züssow können sich im Rahmen der Ämterbereisung und Bürgersprechstunde des Landrates auch in 2023 mit ihren Anliegen an Herrn Michael Sack wenden und persönlich mit ihm sprechen.

Er lädt die Bürgerinnen und Bürger des Amtes Züssow zu einer Bürgersprechstunde am

Montag, den **13. März 2023**,  
in der Zeit von **16:00 bis 17:00 Uhr**,  
in den Beratungsraum des Amtes Züssow  
Dorfstraße 6, 17495 Züssow ein.

Damit möglichst viele Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit nutzen können, ist für die einzelnen Gespräche eine Zeitspanne von ca. 8 - 15 Minuten vorgesehen.

Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich und unter 038355 – 643 160 oder per Mail an [info@amt-zuessow.de](mailto:info@amt-zuessow.de) bis zum **9. März 2023** möglich.

Die Termine werden entsprechend des Eingangs der Anmeldung vergeben. Bitte nennen Sie kurz Ihre Themen und Wünsche, welche Sie mit dem Landrat besprechen wollen. Sobald die Kapazität der Termine erschöpft ist (max. 7 Personen), erfolgt eine Mitteilung auf der Homepage des Amtes Züssow.

Im Anschluss an die Bürgersprechstunde haben die Bürgermeister/-innen des Amtsbereichs die Gelegenheit, das Gespräch mit dem Landrat zu suchen. Sie können Ihre Themenwünsche insoweit auch gerne Ihrer Bürgermeisterin bzw. Ihrem Bürgermeister vortragen.

**S. Jantz**

## Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

### Gemeinde Bandelin

## Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 26.01.2023

### Öffentlicher Teil:

#### Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Bandelin 2023

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt gemäß §§ 45 ff der Kommunalverfassung M/V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2023.

#### § 1

##### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- |                                     |               |
|-------------------------------------|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf          |               |
| einen Gesamtbetrag der Erträge von  | 735.000 EUR   |
| einen Gesamtbetrag der              |               |
| Aufwendungen von                    | 1.224.400 EUR |
| ein Jahresergebnis nach             |               |
| Veränderung der Rücklagen von       | -489.400 EUR  |
| 2. im Finanzhaushalt auf            |               |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden |               |
| Einzahlungen von                    | 716.000 EUR   |
| einen Gesamtbetrag der laufenden    |               |
| Auszahlungen <sup>1</sup> von       | 1.083.700 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der     |               |
| laufenden Ein- und Auszahlungen     |               |
| von                                 | -311.100 EUR  |
| b) einen Gesamtbetrag der           |               |
| Einzahlungen aus der                |               |
| Investitionstätigkeit von           | 55.700 EUR    |
| einen Gesamtbetrag der              |               |
| Auszahlungen aus der                |               |
| Investitionstätigkeit von           | 108.000 EUR   |
| einen Saldo der Ein- und            |               |
| Auszahlungen aus der                |               |
| Investitionstätigkeit von           | -367.700 EUR  |

festgesetzt.

<sup>1</sup>einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

#### § 2

##### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

0 EUR

#### § 3

##### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR

#### § 4

##### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

1.488.900 EUR

#### § 5

##### Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer                             |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen |           |
| Flächen (Grundsteuer A) auf                | 360 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)     |           |
| auf  | 440 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf                       | 395 v. H. |

#### § 6

##### Amtsumlage

nicht belegt

#### § 7

##### Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,8628 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

#### § 8

##### Weitere Vorschriften

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

##### Nachrichtliche Angaben:

- |                                    |                    |
|------------------------------------|--------------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt            |                    |
| Das Ergebnis zum 31. Dezember      |                    |
| des Haushaltsjahres beträgt vor-   |                    |
| aussichtlich                       | -2.208.423,00 EUR. |
| 2. Zum Finanzhaushalt              |                    |
| Der Saldo der laufenden Ein- und   |                    |
| Auszahlungen zum 31. Dezember      |                    |
| des Haushaltsjahres beträgt vor-   |                    |
| aussichtlich                       | - 801.074,05 EUR.  |
| 3. Zum Eigenkapital                |                    |
| Der Stand des Eigenkapitals zum    |                    |
| 31.12. des Haushaltsjahres beträgt |                    |
| voraussichtlich                    | 1.771.841,82 EUR.  |

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände**

Die Gemeinde Bandelin beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

### **Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Bandelin-Süd“**

Die Gemeinde Bandelin beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Bandelin-Süd“

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 186/12, 186/11, 183/5, 183/3, 181/5, 181/3, 180/3, 180/1, 177/5, 177/3, 175/4, 175/2, 174/4, 174/2, 172/5, 172/4, 171/2 und 171/4 in der Flur 1 der Gemarkung Bandelin.

#### **Abgrenzung des Geltungsbereiches**

#### **Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bandelin Süd“**



Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung alternativer Energie und Einspeisung in das öffentliche Netz.

Der Vorentwurf wird zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

In einer frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

### **Widerruf der Optionserklärung zur Inanspruchnahme des Übergangszeitraumes nach § 27 Abs. 22 und Abs. 22a UStG**

Für den Fall, dass es zu einer Verlängerung des Übergangszeitraumes für die Anwendung des § 2b UStG kommt, beschließt die Gemeindevertretung, die Optionserklärung vom 16.11.2016 zur Inanspruchnahme des Übergangszeitraumes nach § 27 Abs. 22 und Abs. 22a UStG mit Wirkung vom 01.01.2023 an zu widerrufen.

Die Bürgermeisterin hat dazu am 13.12.2022 eine Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

### **Annahme einer Spende**

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt die Annahme einer Spende von Frau Jana von Behren in Höhe von 500,00 € für die Ausstattung der neuen Feuerwehr in Bandelin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

### **Annahme einer Spende**

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt die Annahme einer Spende von Herrn Sandro Eisenbeis in Höhe von 1.000,00 € für die Ausstattung der neuen Feuerwehr in Bandelin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

### **Schöffenwahl 2023 für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 -zur Kenntnis genommen-**

#### **Nichtöffentlicher Teil**

- **Bauantrag Errichtung eines Holz-Blockbohlenhauses als Sauna/Mehrzweckgebäude Bandelin**
- **Grundsatzbeschluss über den Verkauf von Grundbesitz in der Ortslage Bandelin und Schmoldow\* Waldflächen -abgelehnt-**
- **Beschluss zur 3. Änderung des Vertrages über die Durchführung des Straßenwinterdienstes auf dem Gebiet der Gemeinde Bandelin**

---

## **Bekanntmachung der Gemeinde Bandelin**

---

**Betreff:**        **Aufstellung  
des Bebauungsplanes Nr. 6  
„Solarpark Bandelin- Süd“  
der Gemeinde Bandelin**

**Hier:**            **Bekanntmachung  
des Aufstellungsbeschlusses  
nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch**

**Plangebiet:**    Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Bandelin und umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Bandelin, Flur 1 : 186/12, 186/11, 183/5, 183/3, 181/5, 181/3, 180/3, 180/1, 177/5, 177/3, 175/4, 175/2, 174/4, 174/2, 172/5, 172/4, 171/2, und 171/4.

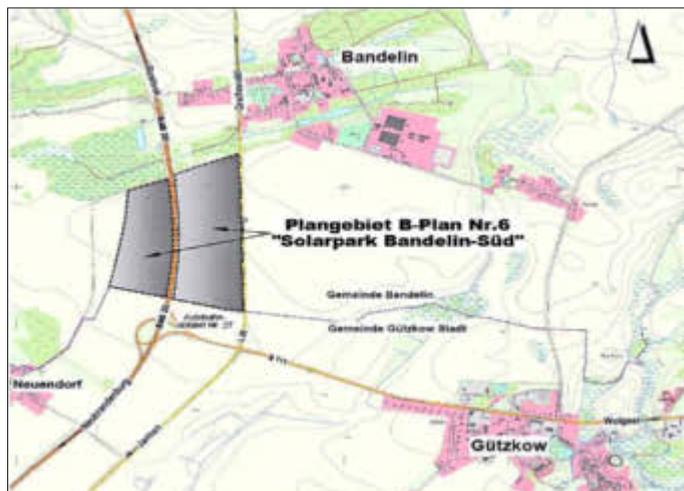
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 64 ha westlich und östlich der Bundesautobahn A 20. Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um Ackerflächen, die unmittelbar an die Autobahn angrenzen.

**Das Plangebiet ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.**

1. Der Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Bandelin vom 26.01.2023 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Bandelin- Süd“ wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gegeben.

2. Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung alternativer Energie, die in das öffentliche Stromversorgungsnetz eingespeist wird.

### Übersichtsplan



Bandelin, den 15.02.2023

*J. von Behren*



**J. von Behren**

### Verfahrensvermerk:

Bekannt gemacht entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Bandelin im „Züssower Amtsblatt“ am 09.03.2023.

*J. von Behren*



**J. von Behren**  
Bürgermeisterin

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 15.02.2023

## Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach

Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Bandelin** in ihrer Sitzung am **26.01.2023** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene“ Anklam und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen erlassen:

### Übersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenggegenstand
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtiger
- § 5 Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

### § 1

#### Allgemeines

1. Die Gemeinde Bandelin ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam die entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen.
2. Die Gemeinde Bandelin hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasser- und Bodenverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Bandelin zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

### § 2

#### Gebührenggegenstand

1. Die von der Gemeinde Bandelin nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Bandelin. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
2. Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Bandelin durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
3. Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

**§ 3****Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

1. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Bandelin. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
2. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:
 

- 1,0 ha Gebäude- und Freifläche	66,86 €
- 1,0 ha Flächen anderer Nutzung	22,28 €
- 1,0 ha Gartenland	22,27 €
- 1,0 ha sonstige befestigte Flächen (Straßen, Wege, Plätze)	67,03 €
- 1,0 ha Acker-, Grün- u. Brachland	22,21 €
- 1,0 ha forstwirtschaftl. genutzt Flächen, Unland, Ödland	10,38 €

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

**§ 4****Gebührenpflichtiger**

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentümeranteil gebührenpflichtig.
3. Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
4. Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
5. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 5****Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

1. Die Gebühr entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
2. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Abweichungen regelt § 220 Abgabenordnung (AO), in Verbindung mit § 28 Grundsteuergesetz (GrStG).
3. Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von Gebührenpflichtigen angefordert werden.

**§ 6****Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermög-

licht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 7****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 02.12.2022, außer Kraft.

Bandelin, den 07.02.2023

gez. von Behren

Bürgermeisterin

## Gemeinde Gribow

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 01.02.2023

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes**

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Gribow** in ihrer Sitzung am **25.01.2023** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam erlassen:

**Übersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenggegenstand
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtiger
- § 5 Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1****Allgemeines**

1. Die Gemeinde Gribow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam der entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.

2. Die Gemeinde Gribow hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Gribow zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

## § 2

### Gebührengegenstand

1. Die von der Gemeinde Gribow nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Gribow. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
2. Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Gribow durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
3. Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

## § 3

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Gribow. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
2. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze: Für die Flächen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam:
 

- 1,0 ha Gebäude- und Freifläche	69,93 €
- 1,0 ha Flächen anderer Nutzung	21,45 €
- 1,0 ha Gartenland	21,45 €
- 1,0 ha sonstig befestigte Fläche (Straße, Wege, Plätze)	58,87 €
- 1,0 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche	21,45 €
- 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzte Fläche, Unland, Ödland	10,73 €

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

## § 4

### Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentümeranteil gebührenpflichtig.
3. Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
4. Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
5. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 5

### Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
2. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Abweichungen regelt § 220 Abgabenordnung (AO), in Verbindung mit § 28 Grundsteuergesetz (GrStG).
3. Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von Gebührenpflichtigen angefordert werden.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## § 7

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.2016, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 05.12.2019, außer Kraft.

Gribow, den 31.01.2023

**gez. Peterson**  
**Bürgermeister**

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 31.01.2023

## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Groß Kiesow für das Haushaltsjahr 2023 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V 2011, S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBL. M-V S. 467), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) m. W. v. 23.07.2021 und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) m. W. v. 23.06.2022 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung **Groß Kiesow** am **16.01.2023** folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Gemeinde Groß Kiesow.

### § 2

#### Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer  |       |
| a) Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 400 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                            | 440 % |
| 2. Gewerbesteuer  | 400 % |

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Groß Kiesow, 30.01.2023

**gez. Dr. A. Zschiesche**

**Bürgermeisterin**

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 31.01.2023

## Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Groß Kiesow (Zweitwohnungssteuersatzung)

### Präambel

Auf der Grundlage des § 5 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBL. M-V S. 467), sowie der § 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklen-

burg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBL. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Groß Kiesow** am **16.01.2023** folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Allgemeines

Die Gemeinde Groß Kiesow erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

### § 2

#### Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung im melderechtlichen Sinne für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder mindestens 2 Monate innehat. Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte, auch außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland liegende Wohnung des Einwohners. Für die Hauptwohnung muss keine rechtlich gesicherte Verfügungsbefugnis bestehen. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.

(3) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem in vertretbarer Nähe eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette gehören. Die Wohnfläche einer Wohnung umfasst gemäß § 2 Abs. 1 Wohnflächenverordnung - WoFlV die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören. Zur Wohnfläche gehören, gemäß § 2 Abs. 2 WoFlV, auch die Grundflächen von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.

(4) Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen gelten als Wohnungen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

(5) Der Zweitwohnungssteuer unterfallen nicht Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und des § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a Nr. 8 des Bundeskleingartengesetzes, deren Inhaber vor dem 3. Oktober 1990 eine Befugnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde oder die dauernd zu Wohnzwecken genutzt werden.

(6) Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen überwiegend gehaltenen Zweitwohnung einer nicht dauernd getrenntlebenden, verheirateten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führende Person, deren eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Zweitwohnungssteuer.

(7) Dritte und weitere Wohnungen im Gemeindegebiet unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer.

### § 3

#### Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Gemeindegebiet liegenden Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungs-

berechtigter zusteht.

Dies gilt auch bei eingeräumten Nießbrauch- oder Wohnrecht sowie unentgeltlicher Wohnungsüberlassung.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Steuerpflichtige im Sinne dieser Satzung sind nicht Kur- und Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern, soweit die Nutzungsdauer unter einem Monat liegt.

(4) Steuerpflichtige im Sinne dieser Satzung sind nicht Studierende oder noch in Ausbildung befindliche Personen, die bei den Eltern oder einem Elternteil eine Zweitwohnung innehaben, soweit sich die Hauptwohnung am Studien- oder Ausbildungsort befindet.

#### § 4

##### **Steuermaßstab**

(1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.

(2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).

(3) An Stelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die im Gemeindegebiet üblicherweise gezahlt wird. Die Werte werden nach Maßgabe der Anlage berücksichtigt, die Bestandteile dieser Satzung ist.

(4) Zeiten des Wohnungsleerstandes, für die eine Eigentümersmöglichkeit rechtlich nicht ausgeschlossen worden ist, sind grundsätzlich den Zeiträumen zuzurechnen, in denen die Wohnung für Zwecke des persönlichen Lebensbedarfes vorgehalten wird.

(5) Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451, 2486), finden entsprechende Anwendung. Die maßgebliche Wohnfläche ist nach den § 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I, S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 78 Abs. 2 G vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614, 2628), zu ermitteln.

#### § 5

##### **Steuersatz**

Die Steuer beträgt 10 % des jährlichen Mietaufwandes.

#### § 6

##### **Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld**

(1) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie ge-

hören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmungen des § 3, Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleiben unberührt.

(4) Die Steuer wird in vierteljährigen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

(5) Auf Antrag kann abweichend vom Absatz 1 die Gebühr am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden.

#### § 7

##### **Ermäßigungen**

Es gibt keine Ermäßigungen für bestimmte Personengruppen, zum Beispiel Rentner, Studierende, Personen ohne oder mit geringerem Einkommen. Bei der Bemessung der Steuer spielen persönliche Verhältnisse keine Rolle. Es kommt nur auf den Tatbestand, die Existenz einer Zweitwohnung, neben der Hauptwohnung an, unabhängig von wem und mit welchen Mitteln dieser besondere Aufwand einer Zweitwohnung finanziert wird.

#### § 8

##### **Anzeigepflicht**

(1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Gemeinde innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(2) Der Inhaber der Zweitwohnung ist verpflichtet, der Gemeinde alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietaufwandes gemäß § 4 zu machen.

#### § 9

##### **Erklärung zur Zweitwohnungssteuer**

(1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Angabe einer Erklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Erklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu vom Amt Züssow aufgefordert wird.

(2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabes nach § 4 eine Erklärung gemäß dem Formblatt des Amtes Züssow abzugeben.

(3) Diese Erklärung ist vom Steuerpflichtigen eigenhändig zu unterschreiben.

(4) Diese Angaben in der Erklärung sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

#### § 10

##### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. der Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrigkeit handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.

Zu widerhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg - Vorpommern.

(3) Gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000, 00 € geahndet werden.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Groß Kiesow, den 30.01.2023

**gez. Dr. A. Zschiesche**  
Bürgermeisterin

### Anlage zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Grundlage für die Berechnung des Mietwertes für Wohnungen im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Groß Kiesow (wenn dem Steuerpflichtigen kein tatsächlicher Mietaufwand entstanden ist)

Kategorie	Bemessungsgrundlage	Erläuterung	Mietwert Euro/m <sup>2</sup>
1	Vorübergehend zum Wohnen geeignet	Aus baurechtlichen Gründen nicht ganzjährig zum Wohnen geeignet	2,40
2	Ganzjährig zum Wohnen geeignet	Die Bau- und Heizungsart ermöglichen eine ganzjährige Wohnungsnutzung	4,80

**Gemeinde Groß Polzin**



## Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 06.02.2023

### Öffentlicher Teil:

#### Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Gemeinde Groß Polzin beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 1

#### Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme einer Spende in Höhe von 300,00 Euro von der Firma Höcker Elektrotechnik für die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Groß Polzin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

#### Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme einer Spende in Höhe von 300,00 Euro aus dem Nachlass von Herrn Siegfried Langas für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Groß Polzin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

#### Nichtöffentlicher Teil

- Fortführung einer Beschäftigungsfördermaßnahme: Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II
- Bauantrag Errichtung Mobilheim zum Dauerwohnen in Klein Polzin

## Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Polzin für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Groß Polzin vom 05.12.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 16.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf
  - einen Gesamtbetrag der Erträge von 733.300 EUR
  - einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von 1.041.300 EUR
  - ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von -308.000 EUR
2. im Finanzhaushalt auf
  - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 686.100 EUR
  - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen<sup>1)</sup> von 997.100 EUR
  - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -311.000 EUR
  - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 1.369.000 EUR
  - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 1.511.800 EUR
  - einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von - 142.800 EUR

festgesetzt.

-----  
[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

### § 2

#### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

123.900 EUR

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR

**§ 4****Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.560.300 EUR

**§ 5****Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 338 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 439 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 391 v. H.

**§ 6****Amtsumlage nicht belegt****§ 7****Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 8****Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

**Nachrichtliche Angaben:**

1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - 1.004.491,00 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -522.201,54 EUR.
3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 343.408,46 EUR.

Groß Polzin, den 16.02.2023

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 16.02.2023 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die Genehmigung erfolgt hinsichtlich des Kassenkredites zunächst nur teilweise in Höhe von 1.321.400,- €. Die Genehmigung des Investitionskredites erfolgt ebenfalls nur teilweise in Höhe von 6.200 €, dieser kann aber, bei Erbringung des Nachweises nach § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik gegenüber der unteren Rechtsaufsichtsbehörde, noch erhöht werden.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

Vom Montag, 20.02.2023 bis Freitag, 03.03.2023 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 204 öffentlich aus.



Hörnburg  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de), unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 17.02.2023

Veröffentlichung einer Textfassung am 09.03.2023 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 03 / 2023

Amt Züssow

Datum: 17.02.2023

Unterschrift: gez. J. Tramp

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 20.02.2023

## Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Groß Polzin** in ihrer Sitzung am **06.02.2023** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam erlassen:



Hörnburg  
Bürgermeister



**Übersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenggegenstand
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtiger
- § 5 Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1****Allgemeines**

1. Die Gemeinde Groß Polzin ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam der entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
2. Die Gemeinde Groß Polzin hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Groß Polzin zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2****Gebührenggegenstand**

1. Die von der Gemeinde Groß Polzin nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Groß Polzin. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
2. Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Groß Polzin durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
3. Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

**§ 3****Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

1. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Groß Polzin. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

2. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

Für die Flächen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam:

- 1,0 ha Gebäude- und Freifläche	60,48 €
- 1,0 ha Flächen anderer Nutzung	16,08 €
- 1,0 ha Gartenland	16,09 €
- 1,0 ha sonstige befestigte Flächen (Straßen, Wege, Plätze)	43,79 €
- 1,0 ha landwirtschaftlich o. gleichartig genutzte Flächen	16,09 €
- 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzte Flächen	8,04 €
- 1,0 ha Unland, Ödland, Teich, Weiher, Sumpf, stehendes Gewässer	8,04 €
- 1,0 ha Wasserflächen	1,61 €

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

**§ 4****Gebührenpflichtiger**

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentümeranteil gebührenpflichtig.
3. Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
4. Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstige Nutzungsberechtigter sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
5. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 5****Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

1. Die Gebühr entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
2. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Abweichungen regelt § 220 Abgabenordnung (AO), in Verbindung mit § 28 Grundsteuergesetz (GrStG).
3. Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von Gebührenpflichtigen angefordert werden.

**§ 6****Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 7****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 19.12.2022, außer Kraft.

Groß Polzin, den 10.02.2023

gez. Hornburg

Bürgermeister

**Stadt Gützkow**

**Beschlüsse****der Stadtvertretung vom 02.02.2023****Öffentlicher Teil****Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Gützkow 2023****Beschluss:**

**Die Stadtvertretung Gützkow beschließt gemäß §§ 45 ff. Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Gützkow für 2023.**

**§ 1****Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- |                                     |                |
|-------------------------------------|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf          |                |
| einen Gesamtbetrag der              |                |
| Erträge von                         | 5.673.800 EUR  |
| einen Gesamtbetrag der              |                |
| Aufwendungen von                    | 7.010.800 EUR  |
| ein Jahresergebnis nach Ver-        |                |
| änderung der Rücklagen von          | -1.337.000 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt auf            |                |
| a) einen Gesamtbetrag der           |                |
| laufenden Einzahlungen von          | 5.252.900 EUR  |
| einen Gesamtbetrag der              |                |
| laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> |                |
| von                                 | 6.249.400 EUR  |
| einen jahresbezogenen Sal-          |                |
| do der laufenden Ein- und           |                |
| Auszahlungen von                    | -996.500 EUR   |
| b) einen Gesamtbetrag der           |                |
| Einzahlungen aus der Inves-         |                |
| titionstätigkeit von                | 1.212.400 EUR  |
| einen Gesamtbetrag der              |                |
| Auszahlungen aus der Inves-         |                |
| titionstätigkeit von                | 1.524.100 EUR  |
| einen Saldo der Ein- und            |                |
| Auszahlungen aus der Inves-         |                |
| titionstätigkeit von                | -311.700 EUR   |

festgesetzt.

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

**§ 2****Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 EUR

**§ 3****Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

**§ 4****Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.813.200 EUR

**§ 5****Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 340 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 440 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 395 v. H. |

**§ 6****Amtsumlage****nicht belegt****§ 7****Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 6,0756 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 8****Weitere Vorschriften**

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

**Nachrichtliche Angaben:**

- |  |                    |
|--|--------------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt  |                    |
| Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                                  | -1.961.164,00 EUR. |
| 2. Zum Finanzhaushalt  |                    |
| Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -1.210.902,78 EUR. |
| 3. Zum Eigenkapital  |                    |
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                   | 14.874.444,09.     |

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

### **Wahl eines Mitglieds (Stadtvertreter/ -in) in den Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Soziales der Stadtvertretung Gützkow - Wiederbesetzung**

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt, Frau Iris Görs als Mitglied in den Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Soziales zu wählen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

### **Schöffenwahl 2023: Aufnahme in die Vorschlagsliste**

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die Aufnahme von Herrn Friedhelm Nankemann in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl (Amtsperiode 01.01.2024 - 31.12.2028).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

### **Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Gützkow über den Vorentwurf und die Auslegung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow i.V.m. der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ östlich der Gebrüder - Kressmann - Straße**

Die Stadtvertretung der Stadt Gützkow beschließt den Vorentwurf und die Auslegung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow i.V.m. der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ östlich der Gebrüder - Kressmann - Straße

#### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow umfasst Teilflächen der Flurstücke 358 und 361/1 in der Flur 5 der Gemarkung Gützkow mit einer Gesamtfläche von rd. 0,89 ha.

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand.

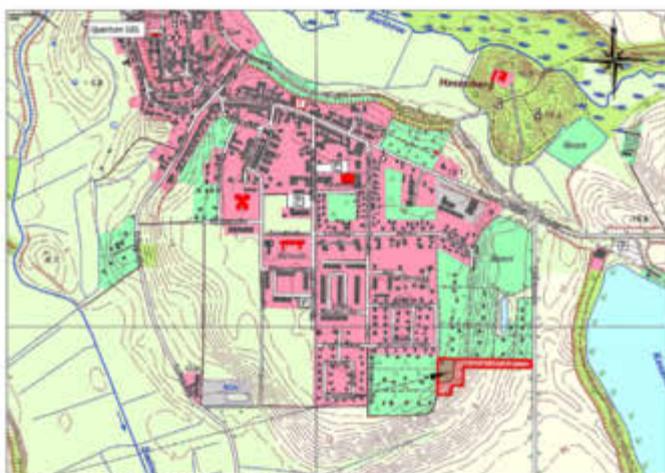
Es wird im Norden durch Wohnbebauung und im Osten und Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen und im Westen durch Kleingärten begrenzt.

Beide Teilflächen der Flurstücke 358 und 361/1 umfassen Flächen, die zum ehemaligen Veranstaltungsplatz der Kleingartenanlage gehören.

Eine klare Abgrenzung ist durch Gehölzbestände und eine Zaunanlage gegeben.

Für die Anlage der Planstraße vom Fährdamm werden weitere Teilflächen des Flurstückes 358 in Anspruch genommen.

#### **Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow i.V.m. der 1. Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ östlich der Gebrüder - Kressmann - Straße (rot schraffierte Fläche)**



8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow

#### **1.**

Der Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow mit Planzeichnung, Begründung, Checkliste für die Umweltprüfung und Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird in der vorliegenden Fassung von 12-2022 gebilligt.

#### **2.**

Der Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow von 12-2022 bestehend aus

- Planzeichnung,
- Begründung,
- Checkliste für die Umweltprüfung
- Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie
- den nach Einschätzung der Stadt Gützkow wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen,

ist nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen.

#### Grundlegende Inhalte der Bestandteile des Vorentwurfes:

- In der **Planzeichnung** werden die Planziele entsprechend der Planzeichenverordnung (PlanZV) dargestellt.
- In der **Begründung** werden Inhalte, Ziel, Zweck und Auswirkungen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow erläutert.

Mit Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow i.V.m. der parallel in Aufstellung befindlichen 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ östlich der Gebrüder - Kressmann - Straße sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes geschaffen werden.

Bisher festgelegte Nutzungsarten für den Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow:

- Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten
- Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) BauGB

Geplante Nutzungsarten für den Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow:

- Wohnbauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO  
Geplant ist die Bildung von 3 Grundstücken zur Bebauung mit Einfamilienhäusern.
- öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Die Anbindung des Plangebietes an das örtliche Verkehrsnetz soll von Osten über eine Planstraße an den Fährdamm erfolgen. Über diese Planstraße sollen auch das in Aufstellung befindliche Bebauungsplangebiet Nr. 17 „Wohngebiet Seeblick II“ sowie perspektivische Wohnbauentwicklungsflächen in diesem Bereich angebunden werden.

Im Rahmen einer Verkehrstechnischen Untersuchung werden die Auswirkungen der Wohngebietsentwicklung auf die örtlichen Verkehrsabläufe untersucht. Die Verkehrstechnische Untersuchung wird in die Entwurfsfassung eingestellt.

- Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow wird nach § 2 ff. BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung wird durchgeführt. Die **Checkliste für die Umweltprüfung** ist Bestandteil der Vorentwurfsunterlagen von 12-2022.

- Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Befindlichkeiten wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen. Darin wurde untersucht, ob durch das Planvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Grundlage dafür sind die Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten (alle wildlebenden Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie).

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung der im Fachgutachten benannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen dem Eintreten der Verbotstatbestände wirkungsvoll begegnet werden kann.

Folgende nach Einschätzung der Stadt Gützkow wesentliche **umweltbezogene Stellungnahmen** liegen bereits vor:

- Das **Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern** hat im Rahmen der Planungsanzeige mit Stellungnahme vom 03.11.2020 mitgeteilt, dass aufgrund der Lage und der Vornutzung des Standortes die Ziele der Raumordnung einer Entwicklung als Wohnbaufläche grundsätzlich nicht entgegenstehen. Es wurde empfohlen, die Planungsfläche erst im Rahmen einer größeren Baulandausweisung, zum Beispiel bei einer möglichen zukünftigen Entwicklung von benachbarten Flächen, städtebaulich wirtschaftlich einzubinden. Dieser Empfehlung wird mit Ausweisung des Bebauungsplangebietes Nr. 17 „Wohngebiet Seeblick II“ gefolgt.
- Der **Landkreis Vorpommern - Greifswald** hat mit der Gesamtstellungnahme vom 09.10.2020 zur Planungsanzeige informiert, dass die Planungsziele, welche mit der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung angestrebt werden, nachvollziehbar sind und mitgetragen werden. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen sowie die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nachzuweisen.

### 3.

Der Beschluss ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 2

### **Beschluss der Stadtvertretung Gützkow über den Vorentwurf und die Auslegung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“**

#### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ der Stadt Gützkow umfasst Teilflächen der Flurstücke 358 und 361/1 in der Flur 5 der Gemarkung Gützkow mit einer Gesamtfläche von rd. 0,89 ha.

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand.

Es wird im Norden durch Wohnbebauung und im Osten und Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen und im Westen durch Kleingärten begrenzt.

Beide Teilflächen der Flurstücke 358 und 361/1 umfassen Flächen, die zum ehemaligen Veranstaltungsort der Kleingartenanlage gehören.

Eine klare Abgrenzung ist durch Gehölzbestände und eine Zaunanlage gegeben.

Für die Anlage der Planstraße vom Fährdamm werden weitere Teilflächen des Flurstückes 358 in Anspruch genommen.



Geltungsbereich der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ östlich der Gebrüder-Kressmann-Straße der Stadt Gützkow

#### 1.

Der Vorentwurf der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung, Checkliste für die Umweltprüfung und Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird in der vorliegenden Fassung von 12-2022 gebilligt.

#### 2.

Der Vorentwurf der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ von 12-2022, bestehend aus

- Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B),
- Begründung,
- Checkliste für die Umweltprüfung
- Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und
- den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

ist nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen.

#### Grundlegende Inhalte der Bestandteile des Vorentwurfes:

- In der **Planzeichnung (Teil A)** werden die Planziele entsprechend der Planzeichenverordnung (PlanZV) dargestellt und im **Text (Teil B)** durch Festsetzungen konkret definiert.
- In der **Begründung** werden Inhalte, Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planung erläutert. Auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 12 wurde die in 1. Reihe unmittelbar östlich an die Gebrüder - Kressmann - Straße angrenzende Dauerkleingärten als Wohngebiet entwickelt. Das Gebiet wurde zwischenzeitlich erschlossen und bebaut. Aufgrund der großen Nachfrage nach Bauland soll eine Ergänzungsfläche südlich angrenzend an das Bebauungsplangebiet Nr. 12 als Wohngebiet entwickelt werden, die in der Vergangenheit als Veranstaltungsort von der angrenzenden Kleingartenanlage genutzt wurde. Der Zuschnitt des beantragten Ergänzungsgebietes ermöglicht die Bildung von 3 Grundstücken zur Bebauung mit Einfamilienhäusern. Die Anbindung des Plangebietes an das örtliche Verkehrsnetz soll von Osten über eine Planstraße an den Fährdamm erfolgen.

Über diese Planstraße sollen auch das in Aufstellung befindliche Bebauungsplangebiet Nr. 17 „Wohngebiet Seeblick II“ sowie perspektivische Wohnbauentwicklungsflächen in diesem Bereich angebunden werden. Im Rahmen einer Verkehrstechnischen Untersuchung werden die Auswirkungen der Wohngebietsentwicklung auf die örtlichen Verkehrsabläufe untersucht. Die Verkehrstechnische Untersuchung wird in die Entwurfsfassung eingestellt.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gützkow sind die betroffenen Grundstücke noch als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten bzw. als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen, so dass sich die Zielsetzungen der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 mit der gesamtgemeindlichen Planung noch nicht in Übereinstimmung befinden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung des Wohngebietes wird daher im Parallelverfahren eine 8. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

- Die Planung wird nach § 2 ff. BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung ist durchzuführen.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden im Rahmen der in das Bebauungsplanverfahren integrierten Umweltprüfung untersucht und bewertet.

Die **Checkliste für die Umweltprüfung** ist Bestandteil der Vorentwurfsunterlagen von 12-2022.

- Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Befindlichkeiten wurde ein Fachgutachten mit **Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** erstellt. Es beinhaltet die Untersuchung, ob durch das Planvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Grundlage dafür ist die Abschätzung potenzieller Lebensräume sowie eine Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten (alle wildlebenden Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie).

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung der im Fachgutachten benannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen dem Eintreten der Verbotstatbestände wirkungsvoll begegnet werden kann.

Folgende nach Einschätzung der Stadt Gützkow wesentliche **umweltbezogene Stellungnahmen** liegt bereits vor:

- Das **Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern** hat im Rahmen der Planungsanzeige mit Stellungnahme vom 03.11.2020 mitgeteilt, dass aufgrund der Lage und der Vornutzung des Standortes die Ziele der Raumordnung einer Entwicklung als Wohnbaufläche grundsätzlich nicht entgegenstehen.

Es wurde empfohlen, die Planungsfläche erst im Rahmen einer größeren Baulandausweisung, zum Beispiel bei einer möglichen zukünftigen Entwicklung von benachbarten Flächen, städtebaulich wirtschaftlich einzubinden.

Dieser Empfehlung wird mit Ausweisung des Bebauungsplangebietes Nr. 17 „Wohngebiet Seeblick II“ gefolgt.

- Der **Landkreis Vorpommern - Greifswald** hat mit der Gesamtstellungnahme vom 09.10.2020 zur Planungsanzeige informiert, dass die Planungsziele, welche mit der Aufstellung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 angestrebt werden, nachvollziehbar sind und mitgetragen werden. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen sowie die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nachzuweisen.

### 3.

Der Beschluss ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11      Nein-Stimmen: 0      Enthaltungen: 2

## 12. Beschluss der Stadtvertretung Gützkow über den Vorentwurf und die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohngebiet Seeblick II“

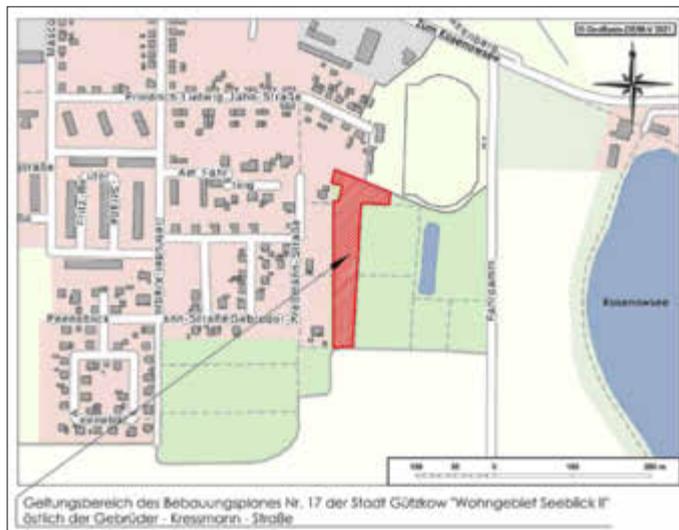
### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohngebiet Seeblick II“ umfasst Teilflächen des Flurstückes 205/12 in der Flur 5 der Gemarkung Gützkow mit einer Gesamtfläche von rd. 1,0 ha.

Es handelt sich um die Flächen der 2. Reihe der Dauerkleingärten östlich der Gebrüder - Kressmann - Straße.

Begrenzung des Plangebietes:

im Norden	durch Wohnbebauung
im Osten	durch Dauerkleingärten
im Süden	durch Flächen für die Landwirtschaft
im Westen	durch das Bebauungsplangebiet Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“



### 1.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohngebiet Seeblick II“ mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung, Checkliste für die Umweltprüfung und Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird in der vorliegenden Fassung von 12-2022 gebilligt.

### 2.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohngebiet Seeblick II“ von 12-2022, bestehend aus

- Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B),
- Begründung,
- Checkliste für die Umweltprüfung
- Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und
- den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

ist nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen.

Grundlegende Inhalte der Bestandteile des Vorentwurfes:

- In der **Planzeichnung (Teil A)** werden die Planziele entsprechend der Planzeichenverordnung (PlanZV) dargestellt und im **Text (Teil B)** durch Festsetzungen konkret definiert.

- In der **Begründung** werden Inhalte, Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planung erläutert. Als städtebauliche Zielsetzung wird die Entwicklung eines Reinen Wohngebietes gemäß § 3 BauNVO festgesetzt. Unter Berücksichtigung der Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes für das nördlich angrenzende Bebauungsplangebiet Nr. 12 und der örtlichen Nachfrage ist die Bildung von maximal 9 Grundstücken mit jeweils rd. 800 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche zur Bebauung mit Einfamilienhäusern geplant. Die verkehrsseitige Erschließung des Plangebietes wird von Süden über die im Rahmen der bereits in Aufstellung befindlichen 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 geplante Erschließungsstraße mit Anbindung an den Fährdamm gesichert. Die innergebietliche Planstraße wird in der Trasse des derzeitigen Erschließungsweges als Stichstraße mit Wendeanlage an der östlichen Grenze des Plangebietes angelegt. Die vorhandene Gehweganbindung innerhalb der Kleingartenanlage an die Gebrüder - Kressmann - Straße bleibt erhalten und wird als Geh- und Radweg ausgewiesen. Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gützkow ist das Bebauungsplangebiet Nr. 17 als Wohnbaufläche ausgewiesen. Damit ist die planerische Grundlage für die Entwicklung eines Wohngebietes gegeben.
- Die Planung wird nach § 2 ff. BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung ist durchzuführen. Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden im Rahmen der in das Bebauungsplanverfahren integrierten Umweltprüfung untersucht und bewertet. Die **Checkliste für die Umweltprüfung** ist Bestandteil der Vorentwurfsunterlagen von 12-2022.
- Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Befindlichkeiten wurde ein Fachgutachten mit **Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** erstellt. Es beinhaltet die Untersuchung, ob durch das Planvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Grundlage dafür ist die Abschätzung potenzieller Lebensräume sowie eine Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten (alle wildlebenden Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung der im Fachgutachten benannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen dem Eintreten der Verbotstatbestände wirkungsvoll begegnet werden kann.

Folgende nach Einschätzung der Stadt Gützkow wesentliche **umweltbezogene Stellungnahme** liegt bereits vor:

- Der **Landkreis Vorpommern - Greifswald** hat mit Schreiben vom 23.05.2022 die Planungsanzeige an das **Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern** vorgenommen. Die verfahrensrechtlichen Hinweise werden beachtet. Die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen sowie die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung wird nachgewiesen.

### 3.

Der Beschluss ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 2

### Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Die Stadt Gützkow beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

### Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Gützkow

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11    Nein-Stimmen: 1    Enthaltungen: 1

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gützkow Bebauungsplan Nr. 16 „Netto-Markt an der Greifswalder Straße“ in der Fassung vom September 2022

Die Stadtvertretung der Stadt Gützkow hat auf ihrer Sitzung vom 06.10.2022 den Bebauungsplan Nr. 16 „Netto-Markt an der Greifswalder Straße“ der Stadt Gützkow bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich der örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung gemäß § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 16 „Netto-Markt an der Greifswalder Straße“ der Stadt Gützkow wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Netto-Markt an der Greifswalder Straße“ der Stadt Gützkow befindet sich südlich an der Greifswalder Straße in 17506 Gützkow, hat eine Flächengröße von rund 0,5 ha und umfasst folgendes Grundstück:  
Flurstück 70/5 der Flur I, Gemarkung Wieck C.



### Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Netto-Markt an der Greifswalder Straße“ der Stadt Gützkow (schwarz umrandet)

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 „Netto-Markt an der Greifswalder Straße“ der Stadt Gützkow die Begründung mit dem Umweltbericht, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie der zusammenfassenden Erklärung und den der Planung zugrundeliegenden Rechtsvorschriften im Amt

Züssow, Bauamt, Pommersche Straße 27, 17506 Gützkow während der Öffnungszeiten

Dienstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

und / oder nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch 038355/643-216 oder per E-Mail: s.gurr@amt-zuessow.de) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen

Gemäß § 215 Absatz 1 und Absatz 2 BauGB werden eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Netto-Markt an der Greifswalder Straße“ oder der Satzung der Stadt Gützkow schriftlich gegenüber der Stadt Gützkow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 16 „Netto-Markt an der Greifswalder Straße“ der Stadt Gützkow und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Bebauungsplan Nr. 16 „Netto-Markt an der Greifswalder Straße“ der Stadt Gützkow mit Begründung, Umweltbericht, Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 10a Absatz 2 BauGB zusätzlich im Internet unter der Adresse - <https://www.amt-zuessow.de/gemeinden/guetzkow/ortsrecht/> sowie auf der Internetseite des Bau- und Planungsprotokolls M-V unter der Adresse - <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> zur Einsichtnahme und zum Abruf bereitgehalten.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 „Netto-Markt an der Greifswalder Straße“ der Stadt Gützkow tritt mit Ablauf des 09.03.2023 in Kraft.

Gützkow, den 01.02.2023

Jutta Dörse  
Bürgermeisterin



Veröffentlichungsvermerk  
Bekanntgemacht entsprechend dem Hauptsatzung der Stadt Gützkow im „Züssower Amtsblatt“  
am 09.03.2023.

Jutta Dörse  
Bürgermeisterin

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gützkow über die Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes i. V. m. Bebauungsplan Nr. 16 „Netto-Markt an der Greifswalder Straße“ der Stadt Gützkow in der Fassung vom September 2022**

Für die von der Stadtvertretung der Stadt Gützkow auf ihrer Sitzung vom 06.10.2022 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes i. V. m. Bebauungsplan Nr. 16 „Net-

to-Markt an der Greifswalder Straße“ der Stadt Gützkow ist mit Schreiben vom 20.01.2023 unter dem Aktenzeichen 04638-22-40 gemäß § 6 Absatz 1 BauGB die Genehmigung mit Auflagen erteilt worden. Die Auflagen wurden erfüllt. Die Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes i. V. m. Bebauungsplan Nr. 16 „Netto-Markt an der Greifswalder Straße“ der Stadt Gützkow wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes i. V. m. Bebauungsplan Nr. 16 „Netto-Markt an der Greifswalder Straße“ der Stadt Gützkow befindet sich südlich an der Greifswalder Straße in 17506 Gützkow, hat eine Flächengröße von rund 0,5 ha und umfasst folgendes Grundstück: Flurstück 70/5 der Flur 1, Gemarkung Wieck C.



### **Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes i. V. m. Bebauungsplan Nr. 16 „Netto-Markt an der Greifswalder Straße“ der Stadt Gützkow (schwarz umrandet)**

Jedermann kann die genehmigte 9. Änderung des Flächennutzungsplanes i. V. m. Bebauungsplan Nr. 16 „Netto-Markt an der Greifswalder Straße“ der Stadt Gützkow, die Begründung mit dem Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung) sowie der zusammenfassenden Erklärung und den der Planung zugrundeliegenden Rechtsvorschriften im Amt Züssow, Bauamt, Pommersche Straße 27, 17506 Gützkow während der Öffnungszeiten

Dienstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

und / oder nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch 038355/643-216 oder per E-Mail: s.gurr@amt-zuessow.de) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Absatz 1 und Absatz 2 BauGB werden eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes i. V. m. Bebauungsplan Nr. 16 „Netto-Markt an der Greifswalder Straße“ der Stadt Gützkow schriftlich gegenüber der Stadt Gützkow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes i. V. m. Bebauungsplan Nr. 16 „Netto-Markt an der Greifswalder Straße“ der Stadt Gützkow und über das



Die verkehrsseitige Erschließung des Plangebietes wird von Süden über die im Rahmen der bereits in Aufstellung befindlichen 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 geplante Erschließungsstraße mit Anbindung an den Fährdamm gesichert. Die innergebietsliche Planstraße wird in der Trasse des derzeitigen Erschließungsweges als Stichstraße mit Wendeanlage an der östlichen Grenze des Plangebietes angelegt.

Die vorhandene Gehweganbindung innerhalb der Kleingartenanlage an die Gebrüder - Kressmann - Straße bleibt erhalten und wird als Geh- und Radweg ausgewiesen. Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gützkow ist das Bebauungsplangebiet Nr. 17 als Wohnbaufläche ausgewiesen. Damit ist die planerische Grundlage für die Entwicklung eines Wohngebietes gegeben.

- Die Planung wird nach § 2 ff. BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung ist durchzuführen.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden im Rahmen der in das Bebauungsplanverfahren integrierten Umweltprüfung untersucht und bewertet.

Die **Checkliste für die Umweltprüfung** ist Bestandteil der Vorentwurfsunterlagen von 12-2022.

- Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Befindlichkeiten wurde ein Fachgutachten mit **Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** erstellt. Es beinhaltet die Untersuchung, ob durch das Planvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Grundlage dafür ist die Abschätzung potenzieller Lebensräume sowie eine Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten (alle wildlebenden Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie).

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung der im Fachgutachten benannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen dem Eintreten der Verbotstatbestände wirkungsvoll begegnet werden kann.

Folgende nach Einschätzung der Stadt Gützkow wesentliche **umweltbezogene Stellungnahme** liegt bereits vor:

- Der **Landkreis Vorpommern - Greifswald** hat mit Schreiben vom 23.05.2022 die Planungsanzeige an das **Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern** vorgenommen.

Die verfahrensrechtlichen Hinweise werden beachtet.

Die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen sowie die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung wird nachgewiesen.

3.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Gützkow, den 13.02.2023

J. Döse  
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:  
Bekannt gemacht entsprechend der Hauptatzung der Stadt Gützkow im Züssower Amtsblatt\* am 09.03.2023

J. Döse  
Bürgermeisterin



## Bekanntmachung der Stadt Gützkow Beschluss der Stadtvertretung Nr. 2023/001 vom 02.02.2023 über den Vorentwurf und die Auslegung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“

### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ der Stadt Gützkow umfasst Teilflächen der Flurstücke 358 und 361/1 in der Flur 5 der Gemarkung Gützkow mit einer Gesamtfläche von rd. 0.89 ha.

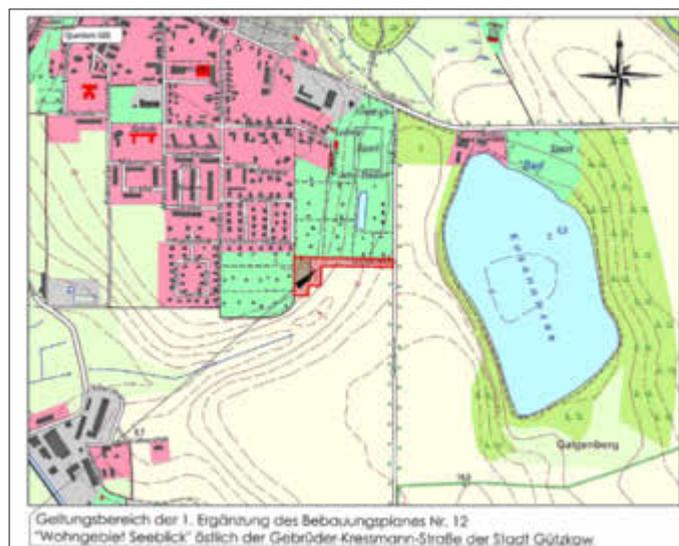
Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand.

Es wird im Norden durch Wohnbebauung und im Osten und Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen und im Westen durch Kleingärten begrenzt.

Beide Teilflächen der Flurstücke 358 und 361/1 umfassen Flächen, die zum ehemaligen Veranstaltungsplatz der Kleingartenanlage gehören.

Eine klare Abgrenzung ist durch Gehölzbestände und eine Zaunanlage gegeben.

Für die Anlage der Planstraße vom Fährdamm werden weitere Teilflächen des Flurstückes 358 in Anspruch genommen.



1.

Die Stadtvertretung Gützkow hat in der öffentlichen Sitzung am 02.02.2023 den Vorentwurf der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung, Checkliste für die Umweltprüfung und Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in der Fassung von 12-2022 gebilligt.

2.

Der Vorentwurf der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ von 12-2022, bestehend aus

- Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B),
- Begründung,
- Checkliste für die Umweltprüfung
- Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und
- den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

liegt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **vom 20.03.2023 bis zum 21.04.2023**

(jeweils einschließlich)

während folgender Zeiten:

dienstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr und

donnerstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 16.00 Uhr und

freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich im Amt Züssow, BB Gützkow, Fachbereich Bau- und Grundstückmanagement, Pommersche Straße 27, 17506 Gützkow, Zimmer 9, aus.

Zusätzlich stehen die Bekanntmachung und die Unterlagen, die Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung sind, gemäß § 4a Abs. 4 BauGB sowohl auf der Homepage des Amtes Züssow als auch auf dem Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg Vorpommern zur Verfügung.

Die Unterlagen können wie folgt eingesehen und abgerufen (Download) werden:

Amt Züssow: [https://www.amt-zuessow.de/bekanntmachungen/aktuelle Beteiligungsverfahren](https://www.amt-zuessow.de/bekanntmachungen/aktuelle/Beteiligungsverfahren)

Bau- und Planungsportal M-V: <https://bplan.qeodaten-mv.de>

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch (s.gurr@amt-zuessow.de) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ nicht von Bedeutung ist.

Die Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen wird auch unter Berücksichtigung von geltenden Eindämmungs- und Hygienemaßnahmen sowie unabhängig von sonstigen Hinweisen und Einschränkungen zum allgemeinen Verwaltungsbetrieb zu den o.g. Zeiten ermöglicht.

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Amt Züssow, BB Gützkow, Fachbereich Bau- und Grundstückmanagement, Zimmer 9, eingesehen werden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB von der Auslegung benachrichtigt und zur Stellungnahme aufgefordert.

### **Grundlegende Inhalte der Bestandteile des Vorentwurfes:**

- In der **Planzeichnung (Teil A)** werden die Planziele entsprechend der Planzeichenverordnung (PlanZV) dargestellt und im **Text (Teil B)** durch Festsetzungen konkret definiert.

- In der **Begründung** werden Inhalte, Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planung erläutert.

Auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 12 wurde die in 1. Reihe unmittelbar östlich an die Gebrüder - Kressmann - Straße angrenzende Dauerkleingärten als Wohngebiet entwickelt. Das Gebiet wurde zwischenzeitlich erschlossen und bebaut.

Aufgrund der großen Nachfrage nach Bauland soll eine Ergänzungsfläche südlich angrenzend an das Bebauungsplangebiet Nr. 12 als Wohngebiet entwickelt werden, die in

der Vergangenheit als Veranstaltungsplatz von der angrenzenden Kleingartenanlage genutzt wurde.

Der Zuschnitt des beantragten Ergänzungsgebietes ermöglicht die Bildung von 3 Grundstücken zur Bebauung mit Einfamilienhäusern.

Die Anbindung des Plangebietes an das örtliche Verkehrsnetz soll von Osten über eine Planstraße an den Fährdamm erfolgen.

Über diese Planstraße sollen auch das in Aufstellung befindliche Bebauungsplangebiet Nr. 17 „Wohngebiet Seeblick II“ sowie perspektivische Wohnbauentwicklungsflächen in diesem Bereich angebunden werden. Im Rahmen einer Verkehrstechnischen Untersuchung werden die Auswirkungen der Wohngebietsentwicklung auf die örtlichen Verkehrsabläufe untersucht. Die Verkehrstechnische Untersuchung wird in die Entwurfsfassung eingestellt.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gützkow sind die betroffenen Grundstücke noch als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten bzw. als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen, so dass sich die Zielsetzungen der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 mit der gesamtgemeindlichen Planung noch nicht in Übereinstimmung befinden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung des Wohngebietes wird daher im Parallelverfahren eine 8. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

- Die Planung wird nach § 2 ff. BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung ist durchzuführen.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden im Rahmen der in das Bebauungsplanverfahren integrierten Umweltprüfung untersucht und bewertet.

Die **Checkliste für die Umweltprüfung** ist Bestandteil der Vorentwurfsunterlagen von 12-2022.

- Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Befindlichkeiten wurde ein Fachgutachten mit **Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** erstellt. Es beinhaltet die Untersuchung, ob durch das Planvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Grundlage dafür ist die Abschätzung potenzieller Lebensräume sowie eine Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten (alle wildlebenden Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie).

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung der im Fachgutachten benannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen dem Eintreten der Verbotstatbestände wirkungsvoll begegnet werden kann.

Folgende nach Einschätzung der Stadt Gützkow wesentliche **umweltbezogene Stellungnahmen** liegt bereits vor:

- Das **Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern** hat im Rahmen der Planungsanzeige mit Stellungnahme vom 03.11.2020 mitgeteilt, dass aufgrund der

Lage und der Vornutzung des Standortes die Ziele der Raumordnung einer Entwicklung als Wohnbaufläche grundsätzlich nicht entgegenstehen.

Es wurde empfohlen, die Planungsfläche erst im Rahmen einer größeren Baulandausweisung, zum Beispiel bei einer möglichen zukünftigen Entwicklung von benachbarten Flächen, städtebaulich wirtschaftlich einzubinden.

Dieser Empfehlung wird mit Ausweisung des Bebauungsplangebietes Nr. 17 „Wohngebiet Seeblick II“ gefolgt.

- Der **Landkreis Vorpommern - Greifswald** hat mit der Gesamtstellungnahme vom 09.10.2020 zur Planungsanzeige informiert, dass die Planungsziele, welche mit der Aufstellung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 angestrebt werden, nachvollziehbar sind und mitgetragen werden. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen sowie die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nachzuweisen.

### 3.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Gützkow, den 13.02.2023

J. Döse  
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:  
Bekannt gemacht entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Gützkow im Züssower Amtsblatt am 09.03.2023

J. Döse  
Bürgermeisterin



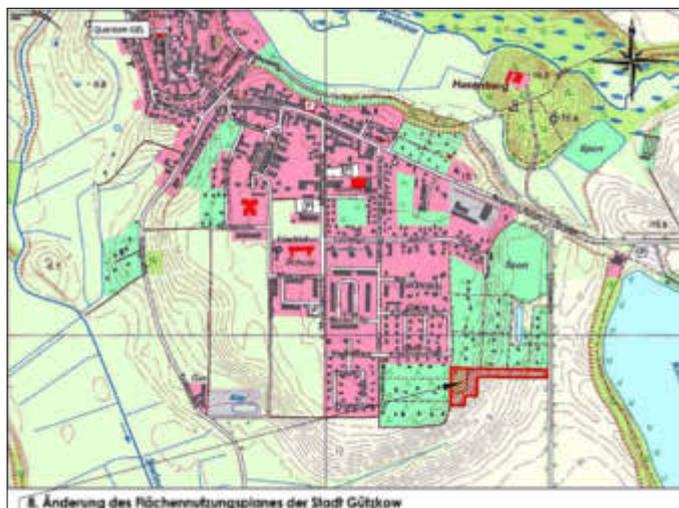
## Bekanntmachung der Stadt Gützkow Beschluss der Stadtvertretung Nr. 2022/119 vom 02.02.2023 über den Vorentwurf und die Auslegung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow

i.V.m. der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ östlich der Gebrüder - Kressmann - Straße

### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow umfasst Teilflächen der Flurstücke 358 und 361/1 in der Flur 5 der Gemarkung Gützkow mit einer Gesamtfläche von rd. 0,89 ha. Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand.

Es wird im Norden durch Wohnbebauung und im Osten und Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen und im Westen durch Kleingärten begrenzt. Beide Teilflächen der Flurstücke 358 und 361/1 umfassen Flächen, die zum ehemaligen Veranstaltungsplatz der Kleingartenanlage gehören. Eine klare Abgrenzung ist durch Gehölzbestände und eine Zaunanlage gegeben. Für die Anlage der Planstraße vom Fährdamm werden weitere Teilflächen des Flurstückes 358 in Anspruch genommen.



Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow i.V.m. der 1. Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ östlich der Gebrüder - Kressmann – Straße (rot schraffierte Fläche)

### 1.

Die Stadtvertretung Gützkow hat in der öffentlichen Sitzung am 02.02.2023 den Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow mit Planzeichnung, Begründung, Checkliste für die Umweltprüfung und Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Fassung von 12-2022 gebilligt.

### 2.

Der Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt

Gützkow von 12-2022 bestehend aus

- Planzeichnung,
- Begründung,
- Checkliste für die Umweltprüfung,
- Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie
- den nach Einschätzung der Stadt Gützkow wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen,

liegen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

**vom 20.03.2023 bis 21.04.2023**

(jeweils einschließlich)

während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

dienstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr und

donnerstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 16.00 Uhr und

freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

im Amt Züssow, BB Gützkow, Fachbereich Bau- und Grundstückmanagement, Pommersche Straße 27, 17506 Gützkow, Zimmer 9. Zusätzlich stehen die Bekanntmachung und die Unterlagen, die Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung sind, gemäß § 4a Abs. 4 BauGB sowohl auf der Homepage des Amtes Züssow als auch auf dem Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg Vorpommern zur Verfügung.

Die Unterlagen können wie folgt eingesehen und abgerufen (Download) werden:

Amt Züssow: <https://www.amt-zuessow.de/bekanntma>

chungen/aktuelle Beteiligungsverfahren

Bau- und Planungsportal M-V: <https://bplan.qeodaten-mv.de>

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch (s.gurr@amt-zuessow.de) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Amt Züssow, BB Gützkow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Zimmer 9, eingesehen werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB von der Auslegung benachrichtigt und zur Stellungnahme aufgefordert.

#### Grundlegende Inhalte der Bestandteile des Vorentwurfes:

- In der **Planzeichnung** werden die Planziele entsprechend der Planzeichenverordnung (PlanZV) dargestellt.

- In der **Begründung** werden Inhalte, Ziel, Zweck und Auswirkungen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow erläutert. Mit Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow i.V.m. der parallel in Aufstellung befindlichen 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ östlich der Gebrüder - Kressmann – Straße sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes geschaffen werden.

Bisher festgelegte Nutzungsarten für den Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow:

- Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten

- Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) BauGB Geplante Nutzungsarten für den Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow:

- Wohnbauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

Geplant ist die Bildung von 3 Grundstücken zur Bebauung mit Einfamilienhäusern.

- öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB Die Anbindung des Plangebietes an das örtliche Verkehrsnetz soll von Osten über eine Planstraße an den Fährdamm erfolgen. Über diese Planstraße sollen auch das in Aufstellung befindliche Bebauungsplangebiet Nr. 17 „Wohngebiet Seeblick II“ sowie perspektivische Wohnbauentwicklungsflächen in diesem Bereich angebunden

werden.

Im Rahmen einer Verkehrstechnischen Untersuchung werden die Auswirkungen der Wohngebietsentwicklung auf die örtlichen Verkehrsabläufe untersucht. Die Verkehrstechnische Untersuchung wird in die Entwurfsfassung eingestellt.

- Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow wird nach § 2 ff. BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung wird durchgeführt.

Die **Checkliste für die Umweltprüfung** ist Bestandteil der Vorentwurfsunterlagen von 12-2022.

- Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Befindlichkeiten wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen. Darin wurde untersucht, ob durch das Planvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Grundlage dafür sind die Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten (alle wildlebenden Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie).

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung der im Fachgutachten benannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen dem Eintreten der Verbotstatbestände wirkungsvoll begegnet werden kann.

Folgende nach Einschätzung der Stadt Gützkow wesentliche **umweltbezogene Stellungnahmen** liegen bereits vor:

- Das **Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern** hat im Rahmen der Planungsanzeige mit Stellungnahme vom 03.11.2020 mitgeteilt, dass aufgrund der Lage und der Vornutzung des Standortes die Ziele der Raumordnung einer Entwicklung als Wohnbaufläche grundsätzlich nicht entgegenstehen. Es wurde empfohlen, die Planungsfläche erst im Rahmen einer größeren Baulandausweisung, zum Beispiel bei einer möglichen zukünftigen Entwicklung von benachbarten Flächen, städtebaulich wirtschaftlich einzubinden.

Dieser Empfehlung wird mit Ausweisung des Bebauungsplangebietes Nr. 17 „Wohngebiet Seeblick II“ gefolgt.

- Der **Landkreis Vorpommern - Greifswald** hat mit der Gesamtstellungnahme vom 09.10.2020 zur Planungsanzeige informiert, dass die Planungsziele, welche mit der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung angestrebt werden, nachvollziehbar sind und mitgetragen werden. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen und immissions-schutzrechtlichen Rechtsbestimmungen sowie die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nachzuweisen.

### 3.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Gützkow, den 13.02.2023

J. Döse  
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:  
Bekannt gemacht entsprechend der Hauptatzung der Stadt Gützkow im Züssower Amtsblatt\* am 09.03.2023

J. Döse  
Bürgermeisterin



Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 16.02.2023

## Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung **Gützkow** in ihrer Sitzung am **02.02.2023** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene“ Anklam und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen erlassen:

### Übersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührengegenstand
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtiger
- § 5 Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

### § 1

#### Allgemeines

1. Die Stadt Gützkow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam die entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen.
2. Die Stadt Gützkow hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Stadt Gützkow zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

### § 2

#### Gebührengegenstand

1. Die von der Stadt Gützkow nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Ein-

richtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Gützkow. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Grundbuchrechtlichen Sinne.

2. Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Gützkow durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
3. Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Gützkow. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
2. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

- 1,0 ha Gebäude- u. Freifläche	58,61 €
- 1,0 ha Flächen anderer Nutzung	17,06 €
- 1,0 ha Gartenland	16,28 €
- 1,0 ha sonstig befestigte Flächen (z.B. Straßen, Wege, Plätze)	54,28 €
- 1,0 ha landwirtschaftlich o. gleichartig genutzte Flächen	16,41 €
- 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzte Fläche, Unland, Ödland, Teich, Weiher, See	8,23 €
- 1,0 ha Wasserflächen	1,62 €

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

### § 4

#### Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentümergehalt gebührenpflichtig.
3. Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
4. Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
5. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 5****Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

1. Die Gebühr entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
2. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Abweichungen regelt § 220 Abgabenordnung (AO), in Verbindung mit § 28 Grundsteuergesetz (GrStG).
3. Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt von Gebührenpflichtigen angefordert werden.

**§ 6****Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 7****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände vom 21.12.2022, außer Kraft.

Gützkow, den 15.02.2023

gez. Dinse

Bürgermeisterin

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 16.02.2023

## Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Gützkow mit den dazugehörigen Ortsteilen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M - V 2011 S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1-3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) sowie § 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) vom 11. Juli 2022 (GVOBl. M-V 2022, S. 441) wird nach Beschlussfassung durch die **Stadtvertretung Gützkow** vom **02.02.2023** folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Steuergegenstand**

(1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

**§ 2 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genos-

senschaften.

Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

(3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3 Haftung**

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

**§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

(3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

(5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

**§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| - für den 1. Hund                    | 55,00 €  |
| - für den 2. Hund                    | 100,00 € |
| - für den 3. und jeden weiteren Hund | 175,00 € |

Die Steuer für gefährliche Hunde gemäß § 3 der Hundehalterverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (HundehVO M-V) beträgt:

- für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund 750,00 €

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt werden, gelten als 1. Hunde.

(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

**§ 6 Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde.
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.

4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o.ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

### § 7 Steuerermäßigungen

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhaber eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg - Vorpommern vom 16. August 2012 mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
7. Hunde, die als Gebrauchs- oder Begleithunde gehalten werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Alle vier Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines neuen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.

### § 8 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form von Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Vor Gewährung der Ermäßigung sind vom Züchter folgende Nachweise vorzulegen und Verpflichtungen einzuhalten:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutscher Hundewesen (VdH).
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

### § 9 Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsfähig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

### § 10 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(Steuervergünstigung)

(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

(4) Für die als gefährlich eingestuften Hunde wird eine Steuerbefreiung bzw. eine Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) nicht gewährt.

### § 11 Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 15.02. jeden Jahres fällig.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet, wenn der Steuerpflichtige den Hund bei der zuständigen Behörde schriftlich oder durch Vorsprache abgemeldet hat.

### § 12 Anzeigepflicht

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat anzuzeigen:

1. Name des Hundehalters
2. Alter des Hundes
3. Hunderasse
4. Datum der Anschaffung

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

(3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 1 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

### § 13 Steuermarken

(1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(3) Steuermarken sind jeweils für die Dauer der Haltung gültig.

(4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

**§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die §§ 12 und 13 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 in der derzeit gültigen Fassung dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hundesteuersatzungen der Stadt Gützkow vom 18.12.2015 außer Kraft.

**Gutzkow, den 15.02.2023**

gez. Dinse

Bürgermeisterin

## Gemeinde Karlsburg

### Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 07.02.2023

**Öffentlicher Teil:**

**Gemeindliches Einvernehmen zur Vereinbarung über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 24 KiföG M-V ab 01.01.2023 für die Kindertagesstätte „Tausendfüßler“ in Karlsburg**

Die Gemeindevertretung Karlsburg erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Vereinbarung über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 24 KiföG M-V ab dem 01.01.2023 für die Kindertagesstätte „Tausendfüßler“ in Karlsburg.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

**Schöffenwahl 2023: Aufnahme in die Vorschlagsliste**

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die Aufnahme von Frau Kerstin Bloch in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl (Amtsperiode 01.01.2024 - 31.12.2028).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

**Annahme einer Spende**

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die Annahme des gespendeten Gesamtbetrages in Höhe von 529,99 € von der Arztpraxis Dr. Nest, Oberreihe 48, Karlsburg für die Anschaffung eines Geschirrspüler für das Gemeindezentrum in Lühmansdorf.

Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung die Rücknahme des Beschlusses Nr. B/GV Ka/2022/086 Annahme einer Spende für das Haus der Gemeinde Karlsburg von der Sitzung der Gemeindevertretung vom 20.12.2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

**Annahme einer Spende für die FFW Karlsburg**

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die Annahme der Spende von der Klinikgruppe Dr. Guth GmbH & Co.KG in Höhe von 1652,23 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

**Annahme einer Spende**

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die Annahme der Spende von Klaus Oldenburg in Höhe von 250,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

**Annahme einer Spende**

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die Annahme der Spende von Herrn Leander Korth in Höhe von 500,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

**Annahme einer Spende**

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die Annahme der Spende von Herrn Thomas Korth in Höhe von 1.000,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

**Annahme einer Spende**

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die Annahme der Spende von Herrn Maik Wiche in Höhe von 500,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

**Annahme einer Spende**

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die Annahme der Spende von Herrn Andreas Weigel in Höhe von 500,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

**Annahme einer Spende**

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die Annahme der Spende von Herrn Stefan Müller in Höhe von 500,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

**Annahme einer Spende**

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die Annahme der Spende von der Maler Segert GbR in Höhe von 500,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

**Nichtöffentlicher Teil**

- **Bauantrag gemäß BImSchG, Änderungsantrag Windenergieanlagen in der Gemarkung Steinfurth/Zarnekow**
- **Einstellung eines/einer Gemeindearbeiters/ Gemeindearbeiterin zum nächstmöglichen Zeitpunkt**

# Haushaltssatzung der Gemeinde Karlsburg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Karlsburg vom 29.11.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 01.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf   |               |
| einen Gesamtbetrag der Erträge von                                       | 2.580.100 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von                                  | 3.569.100 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von                    | -989.000 EUR  |
| 2. im Finanzhaushalt auf   |               |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von                     | 2.497.000 EUR |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>[1]</sup> von         | 3.316.200 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von      | -819.200 EUR  |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 222.300 EUR   |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von    | 293.000 EUR   |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von  | -70.700 EUR   |

festgesetzt.

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## § 2

### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 EUR

## § 3

### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

## § 4

### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.155.100 EUR

## § 5

### Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 439 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 400 v. H. |

## § 6

### Amtsumlage nicht belegt

## § 7

### Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 5,3820 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 8

### Weitere Vorschriften

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

### Nachrichtliche Angaben:

- Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -2.230.440,00 EUR.
- Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -1.195.784,74 EUR.
- Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 6.796.516,62 EUR.

Karlsburg, den 02.02.2023

  
Bartoszewski  
Bürgermeister



### Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 01.02.2023 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Montag, den 06.02.2023 bis Montag, den 20.02.2023 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 204 öffentlich aus.



**Bartoszewski**  
**Bürgermeister**

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de), unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 03.02.2023

Veröffentlichung einer Textfassung am 09.03.2023 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 03 / 2023

Amt Züssow

Datum: 03.02.2023

Unterschrift: gez. P. Gumprecht

## **Gemeinde Klein Bünzow**

### **Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 30.01.2023**

#### **Öffentlicher Teil:**

#### **Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Klein Bünzow 2023**

Die Gemeinde Klein Bünzow beschließt gemäß §§ 45 ff. Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2023.

#### **§ 1**

#### **Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf
 

einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.041.800 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.427.400 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-385.600 EUR
2. im Finanzhaushalt auf
  - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 999.900 EUR
  - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen<sup>II</sup> von 1.349.500 EUR
  - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -349.600 EUR
  - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 1.169.500 EUR
  - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 1.861.300 EUR
  - einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von -691.800 EUR

festgesetzt.

<sup>II</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

#### **§ 2**

#### **Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 602.600 EUR

#### **§ 3**

#### **Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

#### **§ 4**

#### **Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.561.000 EUR

#### **§ 5**

#### **Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 323 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 436 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 381 v. H.

#### **§ 6**

#### **Amtsumlage nicht belegt**

#### **§ 7**

#### **Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

#### **§ 8**

#### **Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

**Nachrichtliche Angaben:**

1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -716.400,00 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -159.364,78 EUR.
3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.755.689,72 EUR.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

**Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände**

Die Gemeinde Klein Bünzow beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

**Annahme einer Spende für den Zaun am Friedhof in Salchow**

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme der Spende in Höhe von 600,00 € durch Frau Karin Holtzhausen für die Erneuerung des Zauns in Salchow am Friedhof.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

**Annahme einer Spende**

Die Gemeindevertretung Klein Bünzow beschließt die Annahme der Spende von Klaus Oldenburg in Höhe von 250,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

— — — — —  
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 21.02.2023

**Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände**

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl.

M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Klein Bünzow** in ihrer Sitzung am **30.01.2023** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Insel Usedom-Peenestrom“ Mölschow und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam erlassen:

Übersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenggegenstand
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtiger
- § 5 Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1**

**Allgemeines**

1. Die Gemeinde Klein Bünzow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Insel Usedom-Peenestrom“ Mölschow und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam die entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen.
2. Die Gemeinde Klein Bünzow hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Klein Bünzow zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2**

**Gebührenggegenstand**

1. Die von der Gemeinde Klein Bünzow nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Klein Bünzow. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
2. Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Klein Bünzow durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
3. Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

**§ 3****Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

1. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Klein Bünzow. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
2. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

- 1,0 ha Gebäude- und Freifläche	59,90 €
- 1,0 ha Flächen anderer Nutzung	16,09 €
- 1,0 ha Gartenland	16,07 €
- 1,0 ha sonstige befestigte Fläche (Straßen, Wege, Plätze):	42,38 €
- 1,0 ha landwirtschaftlich od. gleichartig genutzte Fläche	15,92 €
- 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzte Fläche, Unland/Ödland:	8,01 €

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

**§ 4****Gebührenpflichtiger**

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentümeranteil gebührenpflichtig.
3. Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
4. Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
5. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 5****Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

1. Die Gebühr entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
2. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Abweichungen regelt § 220 Abgabenordnung (AO), in Verbindung mit § 28 Grundsteuergesetz (GrStG).
3. Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von Gebührenpflichtigen angefordert werden.

**§ 6****Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 7****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 14.10.2022, außer Kraft.

Klein Bünzow, den 07.02.2023

**gez. Jürgens**  
**Bürgermeister**

## Gemeinde Murchin

### Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 06.02.2023

**Öffentlicher Teil:****Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände**

Die Gemeinde Murchin beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 2

**Annahme einer Spende**

Die Gemeindevertretung Murchin beschließt die Annahme der Spende von Klaus Oldenburg in Höhe von 250,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

— — — — —  
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 20.02.2023

### Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes

vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Murchin** in ihrer Sitzung am **06.02.2023** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Insel Usedom-Peenestrom“ Mölschow und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam erlassen:

Übersicht

§ 1 Allgemeines

§ 2 Gebührenggegenstand

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 4 Gebührenpflichtiger

§ 5 Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

§ 7 Inkrafttreten

## § 1

### Allgemeines

1. Die Gemeinde Murchin ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Insel Usedom-Peenestrom“ Mölschow und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam die entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen.
2. Die Gemeinde Murchin hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Murchin zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

## § 2

### Gebührenggegenstand

1. Die von der Gemeinde Murchin nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Murchin. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
2. Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Murchin durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
3. Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

## § 3

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Murchin. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
2. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

- 1,0 ha Gebäude- und Freifläche	59,52 €
- 1,0 ha Gartenland	14,98 €
- 1,0 ha landwirtschaftlich o. gleichartig genutzte Fläche	14,43 €
- 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzte Fläche, Un- u. Ödland, Teich, Gewässer	7,46 €
- 1,0 ha sonstige befestigte Fläche (Straßen, Wege u. Plätze)	35,03 €
- 1,0 ha Flächen anderer Nutzung	12,20 €
- 1,0 ha Wasserflächen	1,61 €
- 1,0 ha Schöpfwerksfläche	11,00 €
- 1,0 ha Deichfläche	5,50 €

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

## § 4

### Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenscheidschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentümergehalt gebührenpflichtig.
3. Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
4. Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstige Nutzungsberechtigter sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
5. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 5

### Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
2. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Abweichungen regelt § 220 Abgabenordnung (AO), in Verbindung mit § 28 Grundsteuergesetz (GrStG).
3. Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von Gebührenpflichtigen angefordert werden.

**§ 6****Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 7****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände vom 29.11.2022, außer Kraft.

Murchin, den 10.02.2023

gez. Dinse

Bürgermeister



**Gemeinde Rubkow**

## Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 25.01.2023

### Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Rubkow 2023

Die Gemeinde Rubkow beschließt gemäß §§ 45 ff. Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2023.

**§ 1****Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf
 

einen Gesamtbetrag der Erträge von	891.400 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.191.100 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-299.700 EUR
2. im Finanzhaushalt auf
  - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 855.700 EUR
  - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen<sup>[1]</sup> von 1.136.800 EUR
  - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -281.100 EUR
  - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 362.600 EUR
  - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 656.000 EUR
  - einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von -293.400 EUR

festgesetzt.

-----  
[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

**§ 2****Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

167.600 EUR

**§ 3****Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR

**§ 4****Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

958.900 EUR

**§ 5****Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 375 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 436 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 381 v. H.

**§ 6****Amtsumlage nicht belegt****§ 7****Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,70 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 8****Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

**Nachrichtliche Angaben:**

1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -268.146,70 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -623.454,65 EUR.
3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 954.301,78 EUR.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

**Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände**

Die Gemeinde Rubkow beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände mit den dazugehörigen Kalkulationen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

**Annahme einer Spende**

Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt die Annahme einer Spende von Herrn Kersten Sperling in Höhe von 500,00 € für die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Rubkow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

**Nichtöffentlicher Teil**

- **Bauantrag: Errichtung Einfamilienhaus in Wahlendow**
- **Bauantrag: Errichtung Einfamilienhaus mit Garage in Krenzow**
- **Bauvoranfrage: Errichtung WEA (Variante 1) in Bömitz -zurückgestellt-**
- **Bauvoranfrage: Errichtung WEA (Variante 2) in Bömitz -zurückgestellt-**
- **Beschluss über die Zuordnung ehemals volkseigener Liegenschaften im Land Mecklenburg-Vorpommern\* Gemeinde Rubkow, Landkreis Vorpommern-Greifswald**

— — — — —  
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 01.02.2023

**Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände**

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018

(GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Rubkow** in ihrer Sitzung am **25.01.2023** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Insel Usedom-Peenestrom“ Mölschow und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam erlassen:

**Übersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenggegenstand
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtiger
- § 5 Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1****Allgemeines**

1. Die Gemeinde Rubkow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Insel Usedom-Peenestrom“ Mölschow und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam die entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen.
2. Die Gemeinde Rubkow hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Rubkow zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2****Gebührenggegenstand**

1. Die von der Gemeinde Rubkow nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Rubkow. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
2. Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Rubkow durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
3. Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

**§ 3****Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

5,36 €

- Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Rubkow. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

- Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

Für die Flächen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam:

- 1,0 ha Gebäude- und Freifläche	38,24 €
- 1,0 ha Flächen anderer Nutzung	10,73 €
- 1,0 ha Gartenland	10,73 €
- 1,0 ha sonstig befestigte Flächen(z.B. Straßen, Wege, Plätze)	24,92 €
- 1,0 ha landwirtschaftlich o. gleichartig genutzte Flächen	10,73 €
- 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzte Flächen; Ödland, Unland, Abbauland	5,36 €

Für die Flächen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“ Mölschow:

- 1,0 ha Gebäude-, Freifläche, Betriebsfläche	45,30 €
- 1,0 ha Flächen anderer Nutzung	15,20 €
- 1,0 ha Gartenland, Sport-, u. Freizeitfläche	15,20 €
- 1,0 ha Verkehrsflächen	45,61 €
- 1,0 ha Acker-, Grün-, u. Brachland	15,20 €
- 1,0 ha Wald, Unland, Teich, Moor, Sumpf	7,60 €
- 1,0 ha Fließgewässer	7,07 €

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

**§ 4****Gebührenpflichtiger**

- Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentümeranteil gebührenpflichtig.
- Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
- Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 5****Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

- Die Gebühr entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Abweichungen regelt § 220 Abgabenordnung (AO), in Verbindung mit § 28 Grundsteuergesetz (GrStG).

- Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von Gebührenpflichtigen angefordert werden.

**§ 6****Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 7****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 26.10.2022, außer Kraft.

Rubkow, den 31.01.2023

gez. **Wendt**  
**Bürgermeister**

## Gemeinde Schmatzin

### Haushaltssatzung der Gemeinde Schmatzin für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 20.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1****Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- im Ergebnishaushalt auf
 

einen Gesamtbetrag der Erträge von	431.900 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	789.900 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-358.000 EUR
- im Finanzhaushalt auf
 

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	379.700 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>  </sup> von	723.400 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-427.500 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	805.900 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	889.700 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-83.800 EUR

festgesetzt.

-----  
|| einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

**§ 2****Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 EUR

**§ 3****Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

**§ 4****Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.378.800 EUR

**§ 5****Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 439 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 410 v. H.

**§ 6****Amtsumlage  
nicht belegt****§ 7****Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 9****Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

**Nachrichtliche Angaben:**

1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -979.350,00 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -761.934,33 EUR.

3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 134.928,52 EUR.

Schmatzin, den 21.02.2023

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 20.02.2023 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Genehmigung erfolgt hinsichtlich des Kassenkredites zunächst nur teilweise in Höhe von 1.114.600,00 €.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

Von Montag, den 27.02.2023 bis Freitag, den 10.03.2023 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 204 öffentlich aus.

**Bekanntmachungsvermerk:**

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de), unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 24.02.2023

Veröffentlichung einer Textfassung am 09.03.2023 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 03 / 2023

Amt Züssow

Datum: 24.02.2023

Unterschrift: gez. P. Gumprecht

**Gemeinde Wrangelsburg**



## Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 19.01.2023

**Öffentlicher Teil:**

**Bericht der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast für das Jahr 2021  
- zur Kenntnis genommen-**

### Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Wrangelsburg

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Wrangelsburg die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021.

Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung die

überplanmäßigen Ausgaben auf der Kostenstelle: 3610000.000/5414300 „Kostenanteile Wohnsitzgemeinde“ in Höhe von 427,89 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4    Nein-Stimmen: -    Enthaltungen: -

### Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Wrangelsburg gemäß § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 3    Nein-Stimmen: -    Enthaltungen: -

### Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Wrangelsburg 2023

Die Gemeinde Wrangelsburg beschließt gemäß § 45 i.V.m. § 47 Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2023 mit folgenden Änderungen:

1.1.4.01/68166200	Fördermittel für Sanierung und Umbau Feldsteinscheune	von 102.500 €	auf 0 €
1.1.4.01/78532000	Sanierung und Umbau Feldsteinscheune	von 150.500 €	auf 0 €
1.1.4.01/72313000	Unterhaltung Papiermanufaktur	von 500 €	auf 20.500 €
1.1.4.01/69253000	Kreditaufnahme	von 65.500 €	auf 2.500 €
1.1.4.03/76210000	Miete Technik	von 2.500 €	auf 5.000 €
1.1.4.03/78561000	Mäheinrichtungen	von 0 €	auf 5.000 €
1.2.6.00/72339000	Unterhaltung Löschwasserentnahme-Stellen	von 0 €	auf 30.000 €
5.4.1.01/52338000	Unterhaltung und Reparatur Gemeindestraßen	von 5.000 €	auf 30.000 €
5.4.1.01/72380000	Geringwertige Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände Gemeindestraßen	von 0 €	auf 30.000 €
5.4.1.01/78532000	Erstellung Dorfplatz	von 0 €	auf 20.000 €
5.7.3.01/72313000	Unterhaltung Bürocontainer	von 1.200 €	auf 11.200 €

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt auf einen Gesamtbetrag der Erträge von	329.700 EUR
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	691.200 EUR
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-361.500 EUR
2.	im Finanzhaushalt auf	
a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	306.700 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>II)</sup> von	635.900 EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-329.200 EUR

b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	42.100 EUR
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	101.000 EUR
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-58.900 EUR

festgesetzt.

-----  
II) einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

### § 2

#### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 2.500 EUR

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

### § 4

#### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 622.600 EUR

### § 5

#### Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 439 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

### § 6

#### Amtsumlage nicht belegt

### § 7

#### Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,50 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 8

#### Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen

4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 3    Nein-Stimmen: -    Enthaltungen: -

### **Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 43 der Kommunalverfassung M-V**

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 3    Nein-Stimmen: -    Enthaltungen: -

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände**

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände mit den dazugehörigen Kalkulationen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 3    Nein-Stimmen: -    Enthaltungen: -

### **Nichtöffentlicher Teil**

- **Antrag auf Befreiung / Erlass -abgelehnt-**

— — — — —  
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 01.02.2023

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände**

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 2. ÄndVO vom 14.8.2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Wrangelsburg** in ihrer Sitzung am **19.01.2023** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ Greifswald, und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam erlassen:

## **Übersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenggegenstand
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtiger
- § 5 Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Die Gemeinde Wrangelsburg ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ Greifswald und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam die entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen.
2. Die Gemeinde Wrangelsburg hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Wrangelsburg zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

### **§ 2**

#### **Gebührenggegenstand**

1. Die von der Gemeinde Wrangelsburg nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Wrangelsburg. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
2. Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Wrangelsburg durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
3. Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

1. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Wrangelsburg. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

2. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

Für die Flächen des Wasser- und Bodenverbandes

„Untere Peene“ Anklam:

- 1,0 ha Gebäude- und Freifläche 42,94 €
- 1,0 ha Ackerland 10,73 €

Für die Flächen des Wasser- und Bodenverbandes

„Ryck-Ziese“ Greifswald:

- 1,0 ha Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche 31,35 €
- 1,0 ha Landwirtschaftsfläche (Acker-, Grün-, Brachland) 15,67 €
- 1,0 ha Wald, Ödland, Unland, stehende Gewässer 7,84 €
- 1,0 ha Fließgewässer 1,56 €-1,0 ha Verkehrsfläche (Straßen, Wege) 31,35 €
- 1,0 ha Flächen anderer Nutzung (Erholungsfläche, Bestattungsplätze) 15,68 €

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

#### § 4

##### Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentümeranteil gebührenpflichtig.
3. Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
4. Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
5. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 5

##### Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
2. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Abweichungen regelt § 220 Abgabenordnung (AO), in Verbindung mit § 28 Grundsteuergesetz (GrStG).
3. Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von Gebührenpflichtigen angefordert werden.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

#### § 7

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.09.2015, zuletzt geändert durch die 4. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 21.01.2021, außer Kraft.

Wrangelsburg, den 30.01.2023

gez. **Juds**

**Bürgermeister**

— — — — —  
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 01.02.2023

## Gemeinde Wrangelsburg Jahresrechnung 2021

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg hat auf ihrer Sitzung am 19.01.2023 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des

Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2021 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen, Dorfstraße 68A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden zehn Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten, nur nach telefonischer Terminvereinbarung, eingesehen werden.

Wrangelsburg, den 30.01.2023

gez. **P. Juds**

**Bürgermeister**

## Gemeinde Ziethen

## Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 31.01.2023

### Öffentlicher Teil:

#### Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Ziethen 2023

Die Gemeinde Ziethen beschließt gemäß §§ 45 ff. Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2023.

#### § 1

##### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf
  - einen Gesamtbetrag der Erträge von 692.400 EUR
  - einen Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.126.200 EUR
  - ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von -433.800 EUR
2. im Finanzhaushalt auf
  - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 655.500 EUR
  - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen<sup>II</sup> von 1.101.900 EUR
  - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -446.400 EUR

- b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 148.300 EUR  
 einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 465.400 EUR  
 einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von -317.100 EUR  
 festgesetzt.

[1] Einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 306.000 EUR

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 979.000 EUR

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 390 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 436 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 381 v. H.

## § 6 Amtsumlage nicht belegt

## § 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 8 Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

## Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -589.518,52 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -717.512,63 EUR.
3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 366.433,22 EUR.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

## Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Gemeinde Ziethen beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 3    Nein-Stimmen: 4    Enthaltungen: 0

## Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt die Annahme der Spende von Klaus Oldenburg in Höhe von 250,00 € für die Freiwillige Feuerwehr Ziethen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

## Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt die Annahme der Spende von Klaus Oldenburg in Höhe von 250,00 € für die Freiwillige Feuerwehr Menzlin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

# Gemeinde Züssow

## Haushaltssatzung der Gemeinde Züssow für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Züssow vom 14.12.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 21.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf
  - einen Gesamtbetrag der Erträge von 1.772.400 EUR
  - einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von 2.392.900 EUR
  - ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von -620.500 EUR
2. im Finanzhaushalt auf
  - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 1.638.200 EUR
  - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen<sup>III</sup> von 2.150.400 EUR
  - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -512.200 EUR

b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	158.400 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	148.000 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von festgesetzt.	10.400 EUR

-----  
[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## § 2

### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 EUR

## § 3

### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

## § 4

### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 703.700 EUR

## § 5

### Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 340 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 440 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 395 v. H.

## § 6

### Amtsumlage nicht belegt

## § 7

### Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,97 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 8

### Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

### Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -1.292.853,00 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -701.717,72 EUR.
3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 6.688.332,78 EUR.

Züssow, den 21.02.2023

*J. Ballholz*



### Buchholz Bürgermeister

#### Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 21.02.2023 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Genehmigung des Kassenkredites erfolgt im Rahmen des genehmigungsfreien Rahmens in Höhe von 163.820,00 €.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

von Montag, den 27.02.2023 bis Freitag, den 10.03.2023 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 204 öffentlich aus.

*J. Ballholz*

Buchholz  
Bürgermeister

#### Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf [www.amt-zues-sow.de](http://www.amt-zues-sow.de), unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 24.02.2023

Veröffentlichung einer Textfassung am 09.03.2023 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 03 / 2023

Amt Züssow

Datum: 24.02.2023

Unterschrift: gez. P. Gumprecht

## Spendenaufruf

---

Im Auftrag der Gemeinde Züssow richtet das Amt Züssow für die vom Hausbrand betroffenen Familien vom 20.02.2023 aus dem Ortsteil Radlow ein Spendenkonto ein. Ihre Spende können Sie auf das Konto des Amts Züssow bei der

**Sparkasse Vorpommern**

**IBAN: DE97 1505 0500 0430 0067 99**

**Verwendungszweck: 61200.000 37910000 Nothilfe Radlow**

ein zahlen.

Die Hilfsbereitschaft vieler Mitbürger in Form von Sachspenden ist sehr hoch, so dass erstmal keine weiteren Sachspenden angenommen werden. Sobald bekannt ist, was noch fehlt wird es gezielte Aufrufe geben.

Ein herzliches Dankeschön an alle Helfer und Spender!

**J. Buchholz**

**Bürgermeister der Gemeinde Züssow**

**S. Jantz**

**Leitende Verwaltungsbeamtin**

Wir gratulieren



Schulen

## Grundschule Züssow

---

### Die spielerische Entdeckung der virtuellen Welt der Medien und des QR-Codes in der Klasse 2b der Grundschule Züssow

---

Digitale Medien, wie Handys, Tablets und Computer sind aus unserem Alltag heute kaum noch wegzudenken. Doch nicht nur für erwachsene Menschen sind die technischen Geräte ein wichtiger Bestandteil. Auch Kinder verbringen immer mehr Zeit in der digitalen Welt und können sich schnell für diese begeistern.

Aus diesem Grund wurde am Freitag, den 27.01.2023 in einer zweiten Klasse der „Grundschule Züssow“ ein Medienprojekt durchgeführt. Dieses stand unter dem Motto „Die virtuelle Welt der Medien und QR-Codes spielerisch entdecken“. Es wurde von Grundschullehramtstudentinnen der Universität Greifswald geleitet. Im Allgemeinen

basiert das Projekt auf einem Kinderbuch. In Kombination mit der daraus resultierenden Geschichte, bildete ein passendes Spiel eine Verbindung zwischen digitalen und analogen Medien und hat das Ziel, die Neugier in Kindern zu wecken, Literatur und die voranschreitende digitale Welt zu entdecken. Die Schüler\*innen spielten das Spiel in drei Gruppen, bei dem sie auf die AR-Technologie trafen. Bei AR handelt es sich um Augmented Reality (erweiterte Realität). Dies sind 3D-Projektionen von beispielsweise einem Specht, welche mithilfe von QR-Codes gezielt im Klassenzimmer platziert werden.

Technische und fachliche Unterstützung erhielten die Studentinnen im Vorhinein von der App 3DQR. Die Kinder hatten bei dem Kartenspiel mehrere kleine Aufgaben, welche sie als Team lösen mussten. Ziel war es, Zutaten zu sammeln, um im späteren Verlauf einen Beeren Tee aus der Geschichte des Buches zu „kochen“. Zusammen unterstützten sich die Schüler\*innen und waren sehr interessiert, den Raum aus einer neuen Perspektive zu entdecken. Doch nicht nur die Klasse, auch die Studentinnen hatten viel Spaß dieses Projekt durchzuführen und erste Erfahrungen vor der Klasse sammeln zu dürfen. Abschließend wurde durch die Kinder ein Hörspiel zum Buch aufgenommen.

Mit vielen neuen Erfahrungen gingen sowohl die Lernenden als auch die zukünftigen Lehrenden aus diesem Medienprojekt.

#### Frau Seemann



Bau von Nistkästen steht an. Wir werden Imker der Umgebung in unserer Kita begrüßen können und vieles von den kleinen wichtigen Insekten erfahren und lernen. Jetzt heißt es im März erst einmal eine Woche Waldexkursion, wo wir gemeinsam Bäume und Tiere im heimischen Wald näher betrachten und entdecken können. Wir sind schon alle sehr gespannt und neugierig darauf. Das war mal wieder ein kleiner Einblick aus der ev Kita „Benjamin“

## Oster - & Frühlingmarkt

Wir, die Kita Tausendfüßler aus Karlsburg laden Sie herzlich zu unserem Oster- & Frühlingmarkt ein. Freuen Sie sich auf ein buntes Programm, welches von uns Erziehern, unseren Eltern und Kindern gestaltet wird.

**Wo:** Kita Tausendfüßler in Karlsburg

**Wann:** 01.04.2023

**Uhrzeit:** 10.00 Uhr – 14.00 Uhr

**Flohmarkt**  
(Anmeldung bis 21.03.23)  
Tel.: 038355/ 66565

- Selbst- & Handgemachtes zur Oster- & Frühlingzeit
- Bastelstraße & Kinderschminken
- Spiel & Spaß für Groß und Klein

Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

## Kita-Nachrichten

### LÜH LÜH Hellau Hellau

So hieß es in Lühhannsdorf im Februar. Dort wurde kräftig getanzt, gesungen und geschunkelt. Es ist so großartig, dass die Vereine in unserem Ort zusammen alles gestalten, so hat die FFW Lühhannsdorf, die ev Kita „Benjamin“ und unser Tanzverein „Die Halligalühs“ in diesem Jahr den Fasching für die jüngsten der Gemeinde organisiert. Darüber freuten sich nicht nur die Kleinen, sondern auch die Erzieherinnen sagen Danke für eine schöne Zusammenarbeit, die so toll gewachsen ist. Das Feedback, welches wir erhalten haben, war positiv, so dass wir im nächsten Jahr das Lüh Lüh Hellau Hellau ausbauen können.

In unserer Kita „Benjamin“ ist immer ein buntes Treiben angesagt. So beobachten wir in diesem Jahr die Wettererscheinungen und das Wachsen und Werden unserer Natur. Die Kinder können Pflanzen säen und wieder ernten in ihren Hochbeeten. Auch wird das Thema, Rund um die Bienen uns begleiten und der

### In der Kita ist was los, viele Kinder klein und groß

Nun ist die schöne Winterzeit langsam vorbei und der Frühling kommt immer näher.

Gemeinsam haben wir die kalte Zeit genutzt, arktische und heimische Tiere im Winter näher kennenzulernen. In eifriger Zusammenarbeit mit unserer Auszubildenden Lilli, gestalteten wir ein Projekt, in dem die Käferkinder einiges über die Eisbären, Pinguine, Schneeeulen und den Schnee allgemein erfuhren, sowie erlebten. In spannenden, visuell veranschaulichten Geschichten sowie auch im Erzähltheater, sammelten die Kinder viele verschiedene Erfahrungen. Aber auch in den anderen Bildungsbereichen waren die Kinder sehr aktiv. So gestalteten wir gemeinsam verschiedene Eisbären, Schneewolken, Schneemänner in groß sowie geschmolzener Form, Schneeflocken und noch vieles mehr. Am größten war die Freude jedoch, wenn es heiß heute wird gebacken. Schnell in unsere Bäckeruniformen geschlüpft, dabei durfte das Lied „Backe, backe Kuchen“ natürlich nicht fehlen und schon konnte es losgehen. Die Vorfreude auf

die fertigen Schnee-Puddingplätzchen war so groß, dass kräftig vom Ei freien Teig genascht wurde. Doch sind das nicht die einzigen aufregenden Geschehnisse im kalten Winter. Was gibt es denn noch? Klar, den Fasching!

Das absolute Highlight für Groß und Klein fand am 21.02.2023 in unserer Einrichtung statt.

Ein großes Dankeschön geht an unsere Eltern, die mit viel Liebe und tollen Ideen ein super Frühstücksbuffet für unsere Kinder vorbereitet hatten. Wir haben den Tag

mit einer super Stimmung, lauter Musik sowie vielen kunterbunten Kostümen sehr genossen.

Wir freuen uns schon sehr auf den Ostermarkt, der am 29.03.2023 in unserer Einrichtung stattfinden wird. Natürlich werden wieder viele schöne Dinge zum Verkauf bereit stehen. Gern können Sie sich bei Interesse als Aussteller in unserer Einrichtung melden.

**Liebe Grüße vom Team der Kita Bummi und bleiben Sie gesund**



## Kita Flohmarkt rund ums Kind



**Wann:** 11.03.2023

**Wo:** Kita Bummi  
Schulweg 5, 17495 Züssow

**Von:** 10:00 – 13:00 Uhr

**Was:** Bekleidung für Schwangere,  
Kinder Frühling / Sommer  
Spielzeug, Bücher...

**Kinderbetreuung wird angeboten**

**Anmeldung unter 0174/ 90 58 86 5**

15% des Erlöses kommen den Kindern der "Kita Bummi" zugute  
Abgabe des Verkaufsmaterials am 10.03 zwischen 14:00 - 17:00 Uhr mit Nummer, Größe und Preisen versehen



## Kulturnachrichten



**WG Kölzin**



**Frühlingsmarkt**  
**Samstag, den 11. März 2023**  
**ab 14.00 Uhr**  
**im Gemeindezentrum Dargezin**



...mit frischen Produkten  
aus der Region

- zu Gast Strickmode Apolda  
**mit Modenschau um 14.30 Uhr**
- Bücherflohmarkt
- Marmeladen, Brot und Frische-Produkte
- Pflanzen für Haus & Hof
- Déesse Produkte
- Geschenkartikel und vieles mehr....

Für das leibliche Wohl  
mit Kaffee & Kuchen ist gesorgt



Die nächste Ausgabe  
des Züssower Amtsblattes  
erscheint am Mittwoch, dem 12.04.2023

## Tag der offenen Tür bei den Gützkower Schützen

am 08.04.2023 von 9.00 - 11.00 Uhr



Nach zwei Jahren mit teils drastischen Einschränkungen durch Corona führt die Schützen-Compagnie Gützkow von 1858 e.V. wieder einen Tag der offenen Tür durch. Hier haben unsere Gäste Gelegenheit unter sachkundiger Anleitung in allen Disziplinen zu schießen, die auf dem Schießstand in Gützkow zugelassen sind. Sportliches Schießen ist weit entfernt vom „Geballer“ in Film und Fernsehen. Ruhe und Konzentration sind die wichtigsten Voraussetzungen für ein gutes Ergebnis.

### Was bieten wir an?

- Schießen mit dem Luftgewehr in der Halle mit elektronischer Trefferanzeige
- Schießen mit dem Kleinkaliber-Gewehr über 50 m
- Schießen mit groß- und kleinkalibrigen Pistolen über 25 m
- Schießen mit der Vorderlader-Pistole über 25 m
- Bogenschießen

Ein Probeschießen und die Besichtigung der Schießanlage sind auch während des Schießtrainings an jedem Sonntagabend von 13.00 - 15.00 Uhr möglich. Kompetente Schießleiter erteilen Ihnen gern Auskunft.

**Dann bis zum Ostersonntag, wir freuen uns auf Sie!**



Feuer frei!



So und besser soll es sein

## Frühlingsfest



Liebe Seniorinnen und Senioren,  
am **25. März 2023** wollen wir in der Scheune 27 in Krebsow  
**ab 14.00 Uhr** ein Frühlingsfest feiern.  
Dazu lade ich Sie recht herzlich ein.

**Gemeinde Groß Kiesow**  
**Bürgermeisterin**

## Chris Jarrett in Libnow

Am **18. März um 16 Uhr** finden „Die Libnower Herrenhauskonzerte“ mit Chris Jarrett statt. Ab 15 Uhr können Sie bereits das temporäre Café besuchen.



Foto: Kasia Stancyk

Seit vielen Jahren lebt der in den USA geborene Musiker und Komponist Chris Jarrett in Deutschland. In seinen Stücken lässt er Jazz, Klassik, Avantgarde und Weltmusik auf atemberaubende Art und Weise verschmelzen. Dafür wird er von Musikjournalisten auch schon mal als „Rebell“ gegen das Pianoestablishment bezeichnet. Vital und impulsiv ist sie, die Musik von Chris Jarrett, voller Brüche und Überraschungen und niemals so leicht einzuordnen in die üblichen Kategorien des Musikbetriebes. Frank Zappa etwa gilt ihm genauso als Vorbild wie die Meister des Barock oder der Moderne. Dementsprechend offen ist auch sein Repertoire, das von atonalen Miniaturen über Sonaten, Filmmusiken und Ballett bis hin zur Oper reicht.

„Wer mit einer solchen Energie, mit pianistischem Furor, aber auch mit einer solchen Brillanz und Subtilität des Anschlags die Tasten zu drücken vermag, sich dabei das sperrige Instrument geradezu einverleibt ... [weckt] die Assoziation eines mythischen Kentaur – halb Klavier, halb Mensch ... phantasievoll, originell, energiegeladen und technisch perfekt.“

**Frankfurter Allgemeine Zeitung**

## KINO IN KREBSOW

**im Saal der SCHEUNE 27**

**am 5. April 2023**

gezeigt wird der Film :

### KÜCHENBRIGADE

Frankreich 2022, 97 min.

Cathy ist eine Sous-Chefin, die ein Restaurant eröffnen möchte. Aus finanziellen Gründen nimmt Cathy eine Stelle in einer Unterkunft für junge Migranten an. Zuerst hasst sie den Job, dann beginnt ihre Leidenschaft für die Küche das Leben der Kinder zu verändern.

# WORKSHOPS ATELIER in der Scheune 27 Krebsow

Hauptstraße 27 17495 Krebsow

## VERANSTALTUNGEN

**05.03.23** **Keramik I - Plastizieren mit Ton** **10 bis 17 Uhr**  
**Sonntag** Pflanzgefäße für den Frühling  
 mit Anett

**12.03.23** **Buchbinden** **10 bis 17 Uhr**  
**Sonntag** Verschiedene Fadenheftungen bei Büchern lernen  
 mit Monika

**15.03.23** **Tag der Druckkunst** **15 bis 17 Uhr**  
**Mittwoch** Die neue 'Drücklichkeitsmaschine' ist geliefert  
 und im Atelier aufgebaut. Wir laden nachdrücklich  
 zum Sachdruck ein. Wir wollen mit allen  
 Mitteln drucken – mit Material, das durchdrückt!  
 (Schutzausrüstung vorhanden)

**18.03.23** **Ausstellung 'Universum Druckgrafik' - Vernissage um 16 Uhr**  
**Samstag** Die Künstlerinnen Karen Kunkel und Anett Simon  
**bis** zeigen ein breites Spektrum an druckgrafischen  
**05.04.23** Arbeiten. Zu sehen sind Holz- und Linoldrucke,  
 Aquatinta- und Kaltnadelradierungen, Monotypien,  
 Sieb-, Material- und Pflanzendrucke sowie deren Mischtechnik.  
**immer Mittwoch 17 -19 Uhr und Sonntag 14 - 17 Uhr**  
 sowie nach Vereinbarung ab 04.04.23 bis zum 23.04.  
 Kontakt: 01512 158 79 86

**19.03.23** **Druck Machen** **14 bis 18 Uhr**  
**Sonntag** Musterpapier für Bücher, Origami  
 selber drucken - mit Schablonen, Stemp  
 mit Anett

**26.03.23** **Keramik II - Plastizieren mit Ton** **10 bis 17 Uhr**  
**Sonntag** Pflanzgefäße für den Frühling - Glasieren  
 mit Anett

**01.04.23** **Offener Mal- und Zeichenkurs** **14 bis 17 Uhr**  
**Samstag** Einführung in verschiedene Zeichentechniken  
 und in die Acrylmalerei keine Vorkenntnisse erforderlich  
 mit Anett

**16.04.23** **Offener Keramikkurs - Freies Plastizieren** **14 bis 17 Uhr**  
**Sonntag** Nach eigenen Ideen unter fachl. Anleitung  
 (z.B. in Aufbau- Plattentechnik) mit Anett

### Regelmäßige Angebote:

**FARBKASPER** jeden 3. Mittwoch im Monat 15 - 17 Uhr-  
 Farbexperimente mit Freude und Aufmerksamkeit (6 - 10 Jahre)

Teilnahme 5 - 10 Euro/h pro Person (nach Selbsteinschätzung). Wir bitten um Anmeldung.  
 Das Café/Bistro Konsum 27 hat an den Workshoptagen geöffnet.

Nähere Informationen über [www.scheune27krebsow.de](http://www.scheune27krebsow.de) oder Instagram

Atelier in der Scheune 27 Krebsow



## Die Ortsgruppe der Volkssolidarität Karlsburg lädt zu folgender Veranstaltung ein



**Mittwoch, 15.03.23**

Seniorentreff mit Spielenachmittag

**Mittwoch, 22.03.23**

Seniorentreff mit Seniorensicherheitsberater  
Kriminalhauptkommissar a.D. Stephan Lack  
Thema: Betrug am Telefon u.v.m.  
Alle Interessenten sind herzlich willkommen.  
(auch Nichtmitglieder)

**Sieglinde Lübke**

**Vorsitzende der Ortsgruppe Karlsburg  
der Volkssolidarität**

*Kultur- und Freizeitverein Ranzin e.V.*

## Flohmarkt in Ranzin



**Samstag, 11. März, 10-16 Uhr**  
Gemeindezentrum Ranzin

mit Kaffee und Kuchen...

## Schmerztherapie nach Liebscher & Bracht - Vortrag mit Philipp Wisotzki

Dienstag, 28.03.2023 um 18 Uhr im Gemeindezentrum Ranzin

Die durch Medien, wie YouTube, bekannten Schmerzspezialisten Dr. med. Petra Bracht und Roland Liebscher-Bracht legen mit ihrer bahnbrechenden Methode den Finger in die Wunde der Ratlosigkeit der herkömmlichen

Medizin. Die beste Nachricht: Sie als Betroffener können sich selbst heilen. Die Therapie befreit überraschend schnell von Rückenschmerzen und beugt Wirbelsäulenschäden vor.

Diese Therapiemethode stellt Ihnen Philip Wisotzki am 28. März im Gemeindezentrum Ranzin vor.

Durch die Schmerzen nach einem Fahrrad Unfall 2016 kam er mit dieser Methode selbst in Berührung.

Begeistert vom Erfolg dieser Behandlungsmethode, ließ er sich selbst zum Schmerzspezialisten bei Liebscher und Bracht ausbilden.

Der Vortrag ist kostenlos, Spenden sind erwünscht!

**Eine Veranstaltung des Kultur- und Freizeitverein Ranzin e. V.**



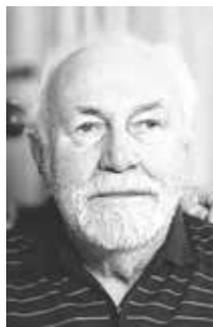
## SV Gützkow Einladung

an die Mitglieder des SV Gützkow e.V.  
**Freitag, den 14.04.2023**  
um 18 Uhr im Gebäude der FFW Gützkow  
Ordentliche Mitgliederversammlung

### Tagesordnungspunkte

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl der Protokollführung
3. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Berichte
  - a) des Vorstandes
  - b) Kassenbericht
  - c) der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahlen
  - a) des Vorstandes
  - b) der Kassenprüfer
09. Verschiedenes
10. Verabschiedung

## Der SV Gützkow e.V. 1985 trauert um seinen Sportkameraden Jürgen Endtmann



### Nachruf

In tiefer Trauer nehmen wir Abschied von unserem langjährigen Vereinsmitglied

### Jürgen „Ente“ Endtmann

der am 12. Januar 2023 im Alter von 75 Jahren viel zu früh von uns gegangen ist. Mit Jürgen Endtmann verliert der SV Gützkow ein beliebtes Vereinsmitglied und einmaliges Vorbild. Er hat mit seinem Engagement und seiner engen Verbundenheit unseren Sportverein auf und neben dem Platz mitgestaltet und geprägt, wie kaum eine andere Person.

Jürgen liebte und lebte den Sport. In seiner 65-jährigen Vereinsmitgliedschaft gehörte seine Leidenschaft vor allem dem Fußball, mit dem er 1957 als aktiver Spieler in der Jugend beim BSG Motor Gützkow, dem Vorgängerverein des SV Gützkow, begann. Ab 1970 spielte er in der 1. Männermannschaft. Mit diesem Team gelang ihm 1973 der Aufstieg in die Bezirksliga, der höchsten Spielklasse auf Bezirksebene im DDR-Fußball.

Nach seiner aktiven Spielerlaufbahn engagierte sich Jürgen ab 1981 für 2 Dekaden als Trainer im Männer- und Jugendbereich und war darüber hinaus als Schiedsrichter im Einsatz. Seine Kompetenz in Sachen Sport hat er in den 90er Jahren auch als Mitglied des Vereinsvorstandes mit eingebracht. Jürgen war immer ein gefragter Ratgeber und sorgte für die richtigen Impulse. Bis 2017 betätigte

er sich als Abteilungsleiter Sport und hat beispielsweise einen großen Anteil daran, dass die 1. Männermannschaft im Jahr 2010 in die Landesklasse aufstieg. Für sein vorbildliches Engagement und seine besonderen Verdienste wurde Jürgen Endtmann 2017 mit der goldenen Ehrennadel des Landessportbundes MV geehrt. Zuletzt - und so dürften ihn vor allem die jüngeren Vereinsmitglieder in Erinnerung behalten - bewirtschaftete Ente gemeinsam mit seiner Frau Christa über viele Jahre das Sportlerheim. Er war der „Mann vor Ort“ und unterstützte mit seiner Präsenz auf dem Sportplatz sowohl den Vereinsvorstand als auch die Übungsleiter aller Fußballmannschaften. Jürgen war ein beliebter Gesprächs- und Ansprechpartner für Mitglieder, Trainer, Schiedsrichter und Besucher.

Er hat im SV Gützkow Akzente gesetzt, die über seinen Tod hinweg in die Zukunft wirken werden. Sein beispielloser Einsatz, gepaart mit hoher Verantwortungsbereitschaft und Bescheidenheit im Auftreten, wird immer ein Vorbild für uns sein.

Wir gedenken Jürgen Endtmann in großer Dankbarkeit, freundschaftlicher Verbundenheit und tiefem menschlichen Respekt. Seiner Familie gilt unser aufrichtiges Mitgefühl und unsere Anteilnahme.

**Lieber Jürgen, danke für alles!**

**Wir werden dich vermissen!**

**Im Namen aller Mitglieder und Sportkameraden,  
Der Vorstand des SV Gützkow e.V. 1895**

## Kirchennachrichten

### Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen

#### • Haben wir es nicht gut?!

In den zurückliegenden Winterferien verschlug es meine Familie und mich just für ein paar Tage nach Hannover. Auf dem Weg zu einem wichtigen Besuch bei meinen Eltern wollten wir erst noch gezielt die Vorteile einer großen Fußgängerzone einer Metropole mit zahllosen Geschäften nutzen, um Festkleidung für anstehende Ereignisse zu erwerben.

Dabei war es nahezu unmöglich - neben den vielen Geschäften und anderen tausenden von ebenfalls potentiell shoppenden und herumhetzenden Menschen - das Elend, das in einer derart großen Stadt mit über 530.000 Einwohnern existiert, zu ignorieren! Alle zehn Meter stand eine bettelnde Person oder hockte auf einer Decke neben irgendwelchen Habseligkeiten.

Wenn die Läden schlossen und es zum Abend hin schließlich ruhiger wurde in der Innenstadt, dann lagerten sie sich auf „ihre Schlafstätten“. Beinahe in jedem Eingangsbereich

eines größeren Geschäftes bezog nun ein Obdachloser sein Nachtquartier, von dem er wußte, dass er frühmorgens von Sicherheitsdiensten verscheucht werden würde...

Soziales Elend in einer derart großen Zahl von „aus der Gesellschaft Herausgefallenen“ wahrzunehmen, war für uns Vier doch sehr ungewohnt. Sicherlich gibt es auch in unseren Städten Anklam, Greifswald, Wolgast oder Gützkow ausreichend finanzielle Armut Einzelner, die uns zu Hilfsmaßnahmen aufrütteln könnte. Auch in der Greifswalder Fußgängerzone betteln Frierende.

Doch die schiere Zahl der „Platte machenden“ Menschen in der niedersächsischen Hauptstadt hinterließ bei uns allen ein ziemlich schales Gefühl von hoher sozialer Ungerechtigkeit, das uns noch immer bewegt. Da waren deutlich mehr, als wir es beispielsweise aus Berlin „gewohnt“ sind... Eigentlich dürfte es für uns alle nicht hinnehmbar sein, dass erschreckend viele Menschen im geschätzten Alter zwischen vierzig und siebzig nicht als bedeutsame und

mittragende Glieder unserer Gesellschaft benötigt werden. Und stattdessen auf der Straße hausen!

Das Geld zu erbetteln, mit dem man mit Schnaps und Kippen geradeso über die Runden kommt, kann doch nicht der Hauptlebensinhalt eines von Gott geschaffenen Wesens sein!

Es wird ihnen sehr wohl geholfen - das konnten wir ebenfalls beobachten. Eine mobile Hilfsstelle in Gestalt eines großen Transporters mit Streetworkern und helfenden Fachkräften medizinischer Art stand auf einem zentralen Platz so einigen dieser traurigen Gestalten zur Seite.

Und an einem anderen Tag waren noch zwei Helfer mit einem großen Autohänger unterwegs, der mit Tee und Lebensmitteln beladen in der Fußgängerzone herumgeschoben wurde, und von dem aus all die vermummelten Draus-senschläfer mit Ansprache und kleinen Hilfsgütern versorgt wurden.

Ja, es wird ihnen geholfen. - Aber durch die klassischen Lebensschicksale: Alkoholsucht, Verlust des Arbeitsplatzes, Trennung in der Beziehung und schließlich Verlust der Wohn-nun, da finden diese Menschen nicht mehr den Weg zurück zu einem Leben mit Zuverlässigkeit.

Und dass wir daran scheinbar nichts ändern können - obwohl wir die dollsten Dinge erfinden und entwickeln können - sollte uns traurig und nachdenklich machen. Das ist doch einfach schlimm, dass wir so viele liebenswerte Menschen „an das nackte Elend“ verloren haben!

Wir machen uns über so viel Sorgen, momentan auch über hohe Heiz- und Stromkostenrechnungen, was selbstverständlich nachvollziehbar und berechtigt ist. - Doch die allermeisten unter uns können doch täglich ganz selbstverständlich die Annehmlichkeiten von beheizten Räumen mit Strom, fließendem Wasser, Fernsehanschluss und WLAN nutzen, können nennenswerte Lebensmittelvorräte ihr Eigen nennen und sich in einem sauberen Bett zur Nacht begeben.

Auf all das zu verzichten und stattdessen auf einer irgendwo vom Sperrmüll geretteten Matratze zu nächtigen und tagsüber mit einem „ausgeliehenen“ Einkaufswagen ein paar ungewaschene Kleider und wenige persönliche Gegenstände „herumzufahren“ - was ist das doch für ein schlimmes Leben!?! Allein im Kopf eine echt schreckliche Vorstellung.

Stellen Sie sich vor, mit starken Halsschmerzen und einer Magen-Darm-Erkrankung im Nasskalten draußen auf einer feuchten Matratze in einem klammen Schlafsack zu hocken! Oberfiese Vorstellung, oder nicht?

Leider hat wohl niemand von uns eine schnelle und einfache Lösung für dieses Problem parat, aber diese Menschen so zu sehen, tut weh.

Wir als Gesellschaft müssten neue und mehr Ideen entwickeln und einfach dranbleiben, zu versuchen, diese „Herausgefallenen“ zurückzugewinnen für uns! Wir müssten mit bestem Knowhow Konzepte entwickeln, sie wieder mit Zuverlässigkeit, Pflichtbewusstsein und Konstanz auszustatten, damit sie ins Arbeitsleben zurückgeführt werden können. Und irgendwann wieder stolz auf ihr Leben und das von ihnen Erreichte sein können! - Ein schöner Traum, oder nicht?

**Es grüßt Sie und Euch ganz herzlich  
Ihr/Euer Pastor Andreas Pense-Himstedt**

Wann	Name	Kirchort	Zeit	Und?
09.03.	Passionsandacht	Ziethen	18:00	im Gemeindehaus
12.03.	Okuli	Ziethen	10:00	
12.03.	Okuli	Quilow	11:15	
16.03.	Passionsandacht	Ziethen	18:00	im Gemeindehaus
19.03.	Lätare	Rubkow	09:00	
19.03.	Lätare	Groß Bünzow	10:30	
19.03.	Lätare	Schlattkow	14:00	mit Fragezeichen
23.03.	Passionsandacht	Ziethen	18:00	im Gemeindehaus
26.03.	Judika	Ziethen	10:00	
26.03.	Judika	Quilow	11:15	
27.03.	Gemeindenachmittag	Ziethen	14:30	im Gemeindehaus
27.03.	Spielenachmittag	Groß Bünzow	18:30	auf dem Pfarrboden
30.03.	Passionsandacht	Ziethen	18:00	im Gemeindehaus
31.03.	Gemeindekino	Groß Bünzow	19:00	auf dem Pfarrboden
02.04.	Palmarum	Rubkow	09:00	
02.04.	Palmarum	Groß Bünzow	10:30	
02.04.	Palmarum	Schlattkow	14:00	
03.04.	Gemeindenachmittag	Rubkow	14:30	
06.04.	Gründonnerstag	Ziethen	18:00	Feierabendmahl im Gemeindehaus oder in der Kirche
07.04.	Karfreitag	Quilow		mit Abendmahl
07.04.	Karfreitag	Groß Bünzow		mit Abendmahl
09.04.	Ostersonntag	Ziethen		mit Osterfrühstück
09.04.	Ostersonntag	Rubkow		
10.04.	Ostermontag	Schlattkow		mit Osterfrühstück

## Karfreitag und Ostern

Wichtigere Feiertage haben wir nicht! Denn diese beiden Feiertage umfassen **das theologisch Bedeutsamste unseres christlichen Glaubens!**

In der Hoffnung, diesem so wichtigen Tod ein wenig mehr auf die Spur zu kommen, feiern wir stille Gottesdienste mit Abendmahl am Todestag Jesu Christi.

Aus purer Freude über seine Auferstehung heraus feiern wir an Ostern fröhliche Gottesdienste. Und bleiben noch zusammen bei leckeren Frühstückshäppchen und mehr. Für Euch Kinder werden Schoko-Eier versteckt. Zu welchem dieser Gottesdienste kommen Sie/kommst Du?

## Passionsandachten

### Passionsandachten in Ziethen

Kennen Sie unsere Passionsandachten, die jetzt immer **donnerstags um 18:00 Uhr** gefeiert werden!?! - Sie bilden eine feine Alternative oder Ergänzung zu unseren klassischen Gemeindegottesdiensten.

Gemeinsam halten wir eine Andacht mit Texten modernerer und freierer Art, eher ruhigen Gitarren-Liedern, Kerzen und gemeinsam gehaltener Stille für ein bewußtes und möglicherweise sogar stärkendes „Atem-Holen“ und „zur-Ruhe-Kommen“ in unserem meist ziemlich stressigen Alltag. Was wir sicherlich alle benötigen!

Fühlt Euch/Fühlen Sie sich bitte ganz herzlich eingeladen dazu!

## Stellenausschreibung

Im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung als Küster mit einfachen Tätigkeiten sucht unsere Ziethener Kirchengemeinde zum 01.03.2023 eine Vertretung für den Stelleninhaber Herrn Meyer, befristet bis zum 31.01.2025.

Für etwa zwei Jahre gilt es vorrangig unsere beiden Friedhöfe in Ordnung zu halten. Hier und da sind auch Trauerfeiern als Küster zu begleiten oder die großen Festgottesdienste zu Ostern, Pfingsten, Erntedank und Heiligabend „kirchentechnisch“ mitvorzubereiten und in ihrer Durchführung mit Sachverstand zu unterstützen. Aus diesen Gründen wird für diese Tätigkeit die Mitgliedschaft in unserer ev. Kirche vorausgesetzt.

Bei Interesse melden Sie sich bitte direkt und unkompliziert telefonisch oder schriftlich per mail oder Post im Pfarramt oder gern auch bei unseren Kirchenältesten!

## Gemeinde-Veranstaltungen

### Gemeindenachmittag für Ziethen und Region

Am Montag, 27.03.2023 um 14:30 Uhr laden wir zu unserem Gemeindenachmittag zum Frühling ein. Zu fröhlichem Miteinander-Erzählen, munterfreundlichem Kaffeetrinken und beliebten Frühlingsliedern. Kommen Sie dazu?

### Kino auf dem Pfarrboden

Filme mit Anspruch zur demokratischen Abstimmung und die dazu passende Versorgung warten auf alle, die Kino mögen! Jetzt wieder am Freitag, 31.03.2023 um 19:00 Uhr in Groß Bünzow.

### Gemeindenachmittag für Rubkow, Daugzin und Schlatkow

Zu unserem nächsten Gemeindenachmittag am Montag, 03.04.2023 um 14:30 Uhr laden wir herzlich ein. Zu fröhlichem Kaffeetrinken und einer sehr lebendigen Gesprächsrunde. Kommen Sie dazu?

### Gemeindekirchgeld

Für unseren Gemeindealltag benötigen wir einen vielgestaltigen finanziellen Unterbau. Um gastfreundliche Ge-

meinde sein zu können, benötigt es immer wieder den ein oder anderen Euro zusätzlich! Daher bitten wir Sie und Euch herzlich-freundlich, aber mit tatsächlich hörbar gemachtem Nachdruck um ein jährliches Gemeindegeld in Höhe von 20,00 EUR!

Ihnen und Euch dafür im Voraus allerherzlichste Dankesgrüße!!!

## Adressdaten

Pastor A. Pense-Himstedt ist erreichbar unter 039724-22493 oder 0151-11118201 und per e-mail:gross-buenzow@pek.de postalisch:

Ev. Pfarramt Ziethen-Groß Bünzow  
Groß Bünzow 22, 17390 Klein Bünzow

## Sprechstunde - neues Angebot:

An jedem ersten Donnerstag im Monat von 17:00-18:00 Uhr im Ziethener Gemeindehaus - außer in den Schulferien MV.

## Küster/Küsterinnen:

039724-23636 • Heike Krüger  
039724-22860 • Hannelore Chalas  
039724-20048 • Ricarda Müller

Klein Bünzow  
Rubkow  
Schlatkow

## Friedhofsverwaltung:

03971-242033 • Karin und Horst Janot [Zarrentin]  
Ziemlich neu: Die Web-Adresse mit allen bedeutenden Informationen zu unseren Friedhöfen lautet: <https://friedhof-ziethen.hpage.com>

## Konto Ziethen:

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-QuilowSparkasse VorpommernIBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85

## Konto Groß Bünzow:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-SchlatkowVolks- &Raiffeisenbank eGIBAN: DE40 1506 1638 0002 1522  
31Herzlichen Dank!

## IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen **des Amtes Züssow** – mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**  
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30  
E-Mail: [info@wittich-sietow.de](mailto:info@wittich-sietow.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Amtsvorsteherin  
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)  
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke  
unter Anschrift des Verlages.

## Anzeigen: [anzeigen@wittich-sietow.de](mailto:anzeigen@wittich-sietow.de)

Auflage: 6.441 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Bezug: Amt Züssow, Dorfstraße 6, Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399  
Das Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle der Verwaltung auf Antrag abonniert werden. Einzelne Exemplare sind im Verlag erhältlich (bis zu 4 Wochen nach Erscheinen).

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

# Evangelische Kirchengemeinde

## Züssow • Zarnekow • Ranzin



Liebe Einwohner,

ich bin gespannt ...

Schon schauen die ersten Frühjahrsblüher aus der Erde. Sie erinnern mich an einen Besuch in einem Garten von Freunden:

„Ganz schön wild durcheinander gepflanzt. Kein bisschen geordnet. Die exotischen neben den einfachen. Hier eine Lilie, da eine Rose, Tränende Herzen und mittendrin die Akelei.

So gefällt es euch, was?“ Ihr nickt.

„Gar kein System? Ach, das sieht man von hier unten nicht?

Aber oben vom Balkon? Da bin ich ja mal gespannt!“

„Eine ganz wilde Mischung hast du gepflanzt, Herr Gott, himmlischer Schöpfer, hier auf Erden, deine Menschen. Die exotische neben den einfachen. Hier eine mit Sinn für zauberhafte Töne, da einen mit tatkräftiger Hand. Hier eine mit einem tränenden Herzen und da einen mit einem schrägen Sinn für Humor.

So gefällt es dir, was?“ Du nickst.

„Gar kein System? Ach, das sieht man von hier unten nicht?

Aber oben von deinem Balkon? Da bin ich ja mal gespannt!“

Gott ist einer der sieht. Sie und mich.

Ihr Pastor Christof Rau

Kommende Gottesdienste:

- 12.3. Oculi**  
10 Uhr Züssow J. Stolzenburg
- 17.3. 18 Uhr Abenteuer Leben**  
Zarnekow + **Band**, Team
- 19.3. Laetare**  
10.30 Uhr **Spaghettini – FamilienGD**  
Zarnekow, Team
- 17 Uhr Züssow CR 
- 26.3. Judika**  
10 Uhr Zarnekow CR
- 2.4. Palmsonntag**  
10 Uhr Züssow CR + **KiGo**  
14 Uhr Lühmannsdorf CR
- 6.4. Gründonnerstag**  
17 Uhr **Tischabendmah**   
Züssow + **Chor**, CR
- 7.4. Karfreitag**  
10 Uhr Zarnekow CR   
14 Uhr **Andacht Todesstunde**  
Ranzin CR
- 9.4. Ostersonntag**  
5:30 Uhr **Osternacht**   
Zarnekow + **Bläser**, CR  
anschließend Osterfrühstück  
10 Uhr **Oster-FamilienGD**  
Züssow CR
- 10.4. Ostermontag**  
10 Uhr Lüssow + **Bläser**, CR



Abendmahl CR: Pastor Christof Rau

„Spaghettini“ FamilienGottesdienst

19.3./10.30 Uhr/Küsterhaus Zarnekow

„Du siehst mich! Ich bin wichtig!“

Das ist lebenswichtig.

Gemeinsam mit **Holm & Flocke** mit allen Sinnen auf Entdeckungsreise.

Anschließend Nudeln mit Soße.

„Konfetti“ Samstag für Kinder

Für Kinder der 1.-4. Klasse, von 10 – 11.30 Uhr im Küsterhaus Zarnekow.

Nächste Termine: 1.4. / 6.5.

1.4. „Ein besonderes Abendessen“

Weitere Termine

Gemeindecafés:

• Züssow: 29.3.

je 14 Uhr Gemeinderaum

• Ranzin: 30.3.

je 14:30 Uhr Begegnungsstätte

Konfirmanden: Freitags 17 Uhr

Küsterhaus Zarnekow

Junge Gemeinde Freitags 18.30 Uhr

Küsterhaus Zarnekow

Bibelkreis: 15.3. / 5.4. // 19.30 Uhr

Küsterhaus Zarnekow

Posaunen: Do 18 Uhr Züssow

Chor: Dienstags 19 Uhr Züssow

Band: Mittwochs 18 Uhr Lühmannsdorf

Kindermusik: nach Rücksprache  
mit Frau Heller

Pfarramt Züssow-Ranzin

Pastor Christof Rau | Kirchweg 3 | 17495 Züssow  
038355 61430 | zuessow@pek.de

Gemeindebüro

Kirchweg 3 | 17495 Züssow  
zuessow-buero@pek.de

Pfarramt Zarnekow

Pastor Christof Rau | Dorfstr. 28 | 17495 Zarnekow  
038355 61430 | zarnekow@pek.de

## Bekanntmachungen - allgemeine Informationen

### Einladung zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Karlsburg

Am 23.03.2023, um 19:00 Uhr

In den Räumen der Agrar GmbH Karlsburg,  
Greifswalder Str. 1

Für alle Landeigentümer (Jagdgenossen mit bejagbaren Flächen) der Gemarkungen: Karlsburg, Zarnekow, Moeckow und Steinfurth

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen und Flächen
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht der Jagdgenossenschaft
5. Beschluss zur Verwendung des Ertrages
6. Beschluss zum Haushalt, Rechnungsprüfung und Entlastungserteilung
7. Diskussion und Beschluss zu Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft Karlsburg
8. Vorschläge u. Aussprache zur turnusmäßigen Neuwahl des Jagdvorstandes
9. Wahl des neuen Jagdvorstandes (Beschluss)
10. Wahl und Bekanntgabe der Funktionen in Vorstand

Hinweis: Nach § 2 der Satzung sind auf Grund von Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen dem Jagdvorstand durch den Erwerber nachzuweisen.

Nach § 5 der Satzung können Jagdgenossen unter folgenden Voraussetzungen vertreten werden: Eine natürliche Person, die Jagdgenosse ist, kann sich durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenosse ist, oder durch seinen Ehegatten oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung durch den Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Die jeweilige Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung schriftlich zu erteilen.

**Karlsburg, den 8.3.2023**

**Manfred Voß**

**Jagdvorsteher JG Karlsburg**

Jagdgenossenschaft Lüssow  
-Der Jagdvorstand-  
17506 Lüssow

### Einladung Versammlung der Jagdgenossenschaft Lüssow

Am 28.03.2023 findet um 18 Uhr in der FFW in Lüssow die nächste Mitgliederversammlung statt.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschlussfassung über neue Mustersatzung Jagdgenossenschaften M-V
6. Diskussion
7. Sonstiges

Für den Fall, dass die Versammlung am 28.03.2023 um 18 Uhr nicht beschlussfähig ist, wird hiermit zum zweiten Mal mit gleicher Tagesordnung am gleichen Ort um 18.15 Uhr geladen. Dann wird ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen.

**Lüssow, den 12.02.2023**

**Der Jagdvorstand**

### Einladung zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Wrangelsburg

Am 28.03.2023 um 18.00 Uhr im Gemeindebüro Wrangelsburg. Eingeladen sind die Eigentümer der bejagbaren Flächen, welche auf dem Gebiet der Jagdgenossenschaft Wrangelsburg liegen.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes
4. Ergebnis Kassenprüfung
5. Wahl des Vorstandes

#### Hinweis:

In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich eine natürliche Person, die Jagdgenosse ist, durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenosse ist, oder durch seinen Ehegatten oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossen schriftlich zu erteilen.

**Wrangelsburg, den 17.02.2023**

**Der Vorstand**

### Wasser- und Boden- verband „Ryck-Ziese“



Der Verbandsvorsteher  
Greifswald, den 01. Februar 2023  
Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband „Ryck-Ziese“ gibt bekannt, dass die jährliche Verbandsschau in den **Gemeinden**

Ort	Datum	Zeit	Treffpunkt
Wrangelsburg	am 04.04.2023	11:00 Uhr	Imbiss Ihre Kette in Lühmannsdorf (Gemeinde Karlsburg)
Karlsburg	am 04.04.2023	11:00 Uhr	Imbiss Ihre Kette in Lühmannsdorf
Groß Kiesow	am 05.04.2023	8:45 Uhr	Agrar GbR Groß Kiesow
Züssow	am 05.04.2023	8:45 Uhr	Agrar GbR Groß Kiesow in Groß Kiesow

stattfindet. Die Schau ist öffentlich.

